

# SICHERHEITS-HANDBUCH für die Firma

Muster erstellt von Herrn Dipl.- Ing. Hermann Haertl, Fa. STUAG-GRUBO  
und  
Robert Grünwald, IQM.eureka Unternehmensberatung GesmbH  
im Auftrag der  
Wirtschaftskammer Österreich Bundesinnungsgruppe IV  
für das Brunnenmeister- und Tiefbohrergewerbe

**Zuständige Person(en) für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes:**

Name:..... Funktion:.....

Name:..... Funktion:.....

**Erste Evaluierung durchgeführt von:**

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

**Anpassungen durchgeführt von:**

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

# Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Brunnenmacher und Tiefbohrer

## Inhalt

1	Einleitung .....	5
2	Verantwortung der Geschäftsleitung.....	6
2.1	Grundsatzerklärung der Geschäftsleitung.....	6
2.2	Verantwortung und Befugnis .....	6
3	Allgemeines zum Handbuch .....	7
3.1	Zweck.....	7
3.2	Anwendungsbereich.....	7
3.3	Seitenaufbau, Änderungen, Revisionen.....	7
3.4	Genehmigung.....	7
3.5	Verteilung .....	7
3.5.1	Verteilungstabelle .....	7
3.5.2	Periodische Überprüfung der verteilten Sicherheits-Handbücher auf Aktualität.....	8
3.6	Alphabetische Übersicht der Abkürzungen und Begriffe.....	9
4	Checkliste - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.....	11
4.1	Anforderungen an den Arbeitgeber .....	11
4.1.1	Allgemein.....	11
4.1.2	Sicherheitsvertrauensperson(en) ab mehr als 10 MA .....	11
4.1.3	Aufgaben / Rechte des Betriebsrates aus dem Arbeitnehmerschutz .....	11
4.1.4	Arbeitsschutzausschuß ab 100 MA .....	11
4.1.5	Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft (Leistung zukaufen ?).....	11
4.1.6	Schulung und Beratung durch die AUVA beanspruchen.....	12
4.2	Gefahrenevaluierung durchführen - Mitarbeiter einbeziehen .....	12
4.3	Maßnahmen festlegen, Wirksamkeit prüfen, anpassen .....	13
4.4	Neue und periodische Unterweisung einführen .....	14
4.5	Dokumentation über Unfälle, Beinahe-Unfälle und gefährliche Arbeitsstoffe.....	16
4.6	Instandhaltung, Reinigung, Prüfung.....	16
4.7	Baustellen: Koordination .....	16
4.8	Überlassung von Arbeitnehmern.....	17
4.9	Meldepflichten an das zuständige Arbeitsinspektorat .....	17
4.10	Verordnungen.....	17
5	Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Jugendliche .....	20
5.1	Definition „Jugendliche“.....	20
5.2	Arbeitszeit.....	20
5.3	Ruhepause .....	20
5.4	Tägliche Ruhezeit.....	20
5.5	Nachtarbeit.....	20
5.6	Urlaub.....	20
5.7	Wochenfreizeit.....	20
5.8	Verzeichnis der Jugendlichen .....	20
5.9	Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.....	21
5.9.1	Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr verboten:.....	21
5.9.2	Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für in Ausbildung stehende Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr verboten:.....	21
5.9.3	Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr verboten.....	21
5.9.4	Ausnahmen.....	21
6	Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Frauen .....	22
6.1	Mutterschutz - Evaluierung.....	22
6.1.1	Maßnahmen bei Gefährdung.....	22
6.2	Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter .....	22
6.3	Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer .....	23
6.3.1	Arbeiten mit bestimmten Einwirkungen .....	23
6.3.2	Arbeiten mit besonderer physischer Belastung .....	23
6.3.3	Sonstige Arbeiten .....	23
6.3.4	Abweichungen und weitergehende Schutzmaßnahmen .....	23

# Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Brunnenmacher und Tiefbohrer

7 Gliederung des Betriebes in Gefahrenbereiche.....	24
8 Gefahrenevaluierung und Maßnahmen .....	26
8.1 Bauhof .....	27
8.1.1 Allgemeine Sicherheit (B) .....	27
8.1.2 Ständerbohrmaschine (B).....	28
8.1.3 Schleifbock (B).....	28
8.1.4 Drehmaschine (B).....	28
8.1.5 Druckluftausblaspistole (B).....	29
8.1.6 Rotierende Druckluftwerkzeuge (B).....	29
8.1.7 Schweißtrafo (B) .....	30
8.1.8 Schutzgasschweißgerät (B).....	31
8.1.9 Punktschweißgerät (B) .....	31
8.1.10 Autogenschweißgerät (B) .....	32
8.1.11 Hebebühne (B) .....	32
8.1.12 Haustankstelle (B) .....	33
8.2 Lager und Transport.....	33
8.2.1 Lager allgemein (B) .....	33
8.2.2 Holzlager (B).....	33
8.2.3 Stapler (B).....	34
8.2.4 Deichselstapler (B) .....	34
8.2.5 Hubwagen (B).....	35
8.2.6 Manipulieren von Lasten (B).....	35
8.2.7 Brücken- oder Laufkran (B) .....	36
8.2.8 Mobilkran, Ladekran (B) .....	37
8.2.9 Muldenkipper (Dumper) (B) .....	38
8.2.10 Bagger, Radlader, Erdfräse (B) .....	38
8.2.11 Seilbagger (B).....	39
8.3 Büro.....	40
8.3.1 Büroarbeitsplätze (B) .....	40
8.3.2 Bildschirmarbeitsplätze und CAD Arbeitsplätze (B).....	41
8.3.3 Papierschneidmaschine (B).....	41
8.4 Baustellen - Tätigkeiten.....	42
8.4.1 Allgemeine Gefahren (B) .....	42
8.4.2 Besondere Gefahren (B).....	42
8.4.3 Arbeit im Freien (B).....	42
8.4.4 Arbeit in Künetten und Gruben (B) .....	43
8.4.5 Baustelle räumen (B) .....	43
8.5 Baustellengeräte .....	44
8.5.1 Arbeits- und Schutzgerüste (B).....	44
8.5.2 Kleingerüst bis 2 m Gerüstlagenhöhe (B).....	45
8.5.3 Leitern (B).....	45
8.5.4 Fangnetz (B) .....	46
8.5.5 Bauverteiler (B).....	46
8.5.6 Stromaggregat (B) .....	47
8.5.7 Betonmischer (B) .....	47
8.5.8 Kompressor (B).....	48
8.5.9 Hochdruckreiniger (B).....	48
8.5.10 Rotationsbohrgerät (B) .....	49
8.5.11 Anker- und Überlagerungsbohrgerät (B) .....	49
8.5.12 Hydraulisches Vorpressgerät (B).....	49
8.5.13 Verpressgerät (B) .....	50
8.5.14 Bau- und Bohrwinden (B) .....	50
8.5.15 Pumpen (B).....	50
8.6 Transportable Handmaschinen .....	51
8.6.1 Bohrmaschine (B) .....	51
8.6.2 Bohrhammer (B) .....	51

# Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Brunnenmacher und Tiefbohrer

8.6.3 Winkelschleifer (B).....	52
8.6.4 Hand- und Tischkreissäge (B) .....	52
8.6.5 Kettensäge (B).....	53
8.6.6 Stichsäge (B) .....	53
8.6.7 Bolzensetzgerät (B) .....	54
8.6.8 Druckluftmeißel, -hämmer (B).....	54
8.6.9 Rotierende Druckluftwerkzeuge (B).....	54
8.6.10 Druckluftausblaspistole (B).....	55
8.6.11 Kabelrolle (B) .....	55
8.6.12 Leuchte (Scheinwerfer) (B).....	55
8.7 Gefährliche Arbeitsstoffe .....	56
8.7.1 Allgemeine Verhaltensregeln.....	56
8.7.2 Allgemeine Regeln (P).....	58
8.7.3 Brandgefährliche Stoffe (P) .....	58
8.7.4 Giftige Stoffe (P) .....	59
8.7.5 Ätzende Stoffe (Säuren, Laugen) (P) .....	59
8.7.6 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (P) .....	59
8.7.7 Sensibilisierende Stoffe (P) .....	60
8.7.8 Reinigungs- und Entfettungsmittel (P).....	60
8.7.9 Zweikomponentenkleber (Epoxidharz) (P) .....	60
8.7.10 Verdünnung, Benzin (P) .....	61
8.7.11 Erdgas, Flüssiggas (P) .....	61
8.7.12 Anstriche, Lacke (P) .....	61
8.7.13 Frischbeton, Zementmörtel, Baukleber (P).....	62
8.7.14 Injektionsmittel (B) .....	62
8.7.15 Chemikalien für Brunnenreinigung und Regenerierung (B).....	62
8.7.16 PU-Schaum (P).....	63
9 Evaluierungstabelle zum Ergänzen .....	64
9.1.1 Nachtrag:.....	64
9.1.2 Nachtrag:.....	64
10 Maßnahmenliste .....	65
11 Ausbildung und Unterweisung .....	66
11.1 Erstmalige Unterweisung .....	66
11.1.1 Neueinstellung eines Mitarbeiters.....	66
11.1.2 Neuen Maschinen und Arbeitsmittel .....	66
11.1.3 Neuen Tätigkeiten, Arbeitsabläufe und Arbeitsstoffen.....	66
11.1.4 Sonstige neuen Gefahren.....	66
11.2 Periodische Unterweisungen.....	66
11.3 Unterweisung nach Unfällen/Beinaheunfällen.....	66
11.4 Dokumentation .....	66
12 Überprüfungen des Sicherheitsmanagements.....	67
12.1 Periodische Überprüfungen.....	67
12.2 Außerordentliche Überprüfungen .....	67
13 Arbeitsmittel - Prüfprotokoll.....	68
14 Checkliste-Überprüfung: .....	69

## 1 Einleitung

*Das vorliegende Musterhandbuch wurde zusammengestellt, um den Betrieben des kleinstrukturierten Handwerks zu helfen, das neue ArbeitnehmerInnenschutzgesetz umzusetzen.*

*Das Grundkonzept wurden mit AUVA und Arbeitsinspektorat abgesprochen und gebilligt.*

*Wir danken an dieser Stelle den beiden Institutionen, insbesondere:*

***HR Dipl.-Ing. Dr. Peter PETRI (Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten),***

***Ing. Johann BARESCH und Dipl.-Ing. Robert Piringer (AUVA) für die inhaltlichen Beiträge und Korrekturen.***

### **Hinweise für den Benutzer:**

***Alle kursiv dargestellten Einträge sind als Anmerkungen oder als beispielhafte Einträge zu verstehen, und sind in jedem Fall entsprechend zu bearbeiten!***

**Für Ihren Betrieb streichen Sie einfach die nicht zutreffenden Teile weg und ergänzen Sie betriebliche Besonderheiten, die nicht im Muster enthalten sind in den Tabellen bzw. in den beiliegenden Leerformularen.**

**Jene vorgesehenen Maßnahmen, die nicht umgehend umgesetzt werden können, tragen Sie mit Angabe der Zuständigkeit und der Umsetzungsfrist in die Maßnahmenliste ein (s. Musterformular Kap.9).**

**Die DOK-VO schreibt unter anderem auch vor, die Anzahl der zum Zeitpunkt der Evaluierung im jeweiligen Bereich beschäftigten Arbeitnehmer/innen anzugeben. Die Anzahl notieren Sie z. B. im Kap. 7 Gefahrenevaluierung und Maßnahmen zu jeder Tabelle.**

**Für die einzelne Baustelle müssen Sie nur besondere Gefahren (z. B. Explosionsgefahr, Hochspannungsleitung, Hochwasser, Verkehr, biogene / chemische Gefahren) ermitteln und ggf. Sicherheitsmaßnahmen ergreifen.**

### ***Dieses Musterhandbuch ist***

- 1. Eine Checkliste für die Umsetzung des ASchG***
- 2. Eine Vorlage für die Gefahrenevaluierung***
- 3. Basis für Ihre Ergänzungen / Streichungen***
- 4. der Beginn eines andauernden Verbesserungsprozesses, damit keinesfalls (weil nie) fertig,***

Bei der Beschreibung von möglichen Gefährdungen und den damit verbundenen Maßnahmen gehen wir bei jedem Mitarbeiter von einem Mindestmaß an Fähigkeit zum Erkennen und Vermeiden von Gefahren aus. Vergleichbar etwa mit dem Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr erwarten wir von jedem Beteiligten entsprechend seiner Ausbildung und seines Alters ein vernünftiges Verhalten.

Die Dokumentation bezieht sich daher nur auf jene Gefährdungen und Belastungen, die in Verbindung mit der Arbeitssituation über die Gefahren des alltäglichen Lebens hinausgehen. (z.B.: Verhalten im Straßenverkehr kann nicht Gegenstand unserer Evaluierung sein).

Das Handbuch soll den Kern des Sicherheits-Dokumentationssystems darstellen. Es dient in der Geschäftsleitung als Basis aller Dokumente und Maßnahmen sowie den Arbeitnehmern als Unterlage für die erstmalige und periodische Unterweisung.

## 2 Verantwortung der Geschäftsleitung

Grundsätzliches Ziel der Arbeitsplatzevaluierung ist eine stete Verbesserung der Arbeitsbedingungen, wobei es nicht um die Einhaltung gesetzlicher Mindestbestimmungen geht, sondern um die Konkretisierung der gesetzlichen Spielräume. Diese ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen soll nicht, wie mitunter in der Vergangenheit erst nach Aufforderung durch das Arbeitsinspektorat, sondern in Eigeninitiative (vgl. § 3 ASchG) erfolgen.

### 2.1 Grundsatzerklärung der Geschäftsleitung

Die für die Erbringung von Leistungen unseres Unternehmens zuständige Leitung setzt hiermit ausdrücklich dieses Sicherheitshandbuch in Kraft, und sichert gemeinsam mit den zuständigen Dienstnehmervetretern seine vorbildhafte Mitwirkung an der Umsetzung zu.

Name	Unterschrift	Datum
(Geschäftsleitung)	_____	
(Betriebsrat)	_____	
(Sicherheitsvertrauensperson)	_____	

### 2.2 Verantwortung und Befugnis

*Die Verantwortlichkeiten, die sich aus dem Handbuch ergeben sind im Organigramm, den Stellenbeschreibungen und in der Verantwortungsmatrix dokumentiert.*

*Hinweis: Sollten die oben angeführten Dokumente im Betrieb nicht aufliegen, so muß an dieser Stelle die jeweilige hierarchische Verantwortungskette dargestellt werden: z.B.:*

*Oberste Leitung, gewerberechtliche Geschäftsführung:*

*Vertretung durch: (2. Führungsebene):*

*Bauleitung:*

*Partieführer/Polier:*

*Dienstältester Facharbeiter*

## 3 Allgemeines zum Handbuch

### 3.1 Zweck

Das vorliegende Handbuch dient zur Dokumentation des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb gem. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz samt Verordnungen.

### 3.2 Anwendungsbereich

Im gesamten Unternehmen und für alle Mitarbeiter gem. ASchG am Standort .....

### 3.3 Seitenaufbau, Änderungen, Revisionen

Jede Seite des Handbuches enthält im Kopf bzw. im Fuß:

- Titel "Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung"
- Autoren
- Dateiname
- Revisionsnummer
- Speicherdatum
- Seitennummer und Anzahl der Seiten zur Kontrolle der Vollständigkeit

Zuletzt vorgenommene Änderungen sind unterstrichen bzw. ~~durchgestrichen~~ gedruckt (Ausnahme: Gesamtrevisionen). Die Geschäftsleitung ist verantwortlich, von allen Änderungen / Revisionen eine Sammlung anzulegen (Mindestaufbewahrungsdauer: 10 Jahre).

Die von einer Revision betroffenen Seiten werden in allen dem Änderungsdienst unterliegenden Sicherheitshandbüchern ausgetauscht.

### 3.4 Genehmigung

Die Geschäftsleitung zeichnet für die Erstellung des Handbuches durch Unterschrift und Datum am Titelblatt verantwortlich.

### 3.5 Verteilung

#### 3.5.1 Verteilungstabelle

Die Geschäftsleitung ist für folgende Verteilung der Sicherheits-Handbücher verantwortlich, insbesondere ist bei jeder Neubesetzung einer Stelle das Sicherheits-Handbuch entsprechend dem Verteiler auszuhändigen:

<b>Stelle:</b>	<b>Kapitel:</b>	<b>Ablage:</b>
<i>Geschäftsleitung</i>	<i>Original</i>	<i>Ordner: Sicherheit, Arbeitsinspektorat</i>
<i>Sicherheits-vertrauensperson</i>	<i>alle</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Technik</i>	<i>alle</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Sekretariat</i>	<i>Kap. Gefahrenevaluierung</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Rechnungswesen</i>	<i>Kap. Gefahrenevaluierung</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Partieführer</i>	<i>Kap. Gefahrenevaluierung</i>	<i>pers. Firmenordner, Baustellen-Sicherheitsmappe (im Auto)</i>
<i>Alle Mitarbeiter</i>	<i>Kap. Gefahrenevaluierung + „Sicherheit am Bau - Dacharbeiten“</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Externe Stellen</i>	<i>nach Bedarf</i>	

## **Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Brunnenmacher und Tiefbohrer**

Die Übernahme ist durch den Empfänger mit Unterschrift und Datum zu bestätigen, die Aufbewahrung und die Kenntnisnahme (lesen) ist Teil der Mitwirkung des Mitarbeiters am Sicherheitsmanagement.

### **3.5.2 Periodische Überprüfung der verteilten Sicherheits-Handbücher auf Aktualität**

Alle im Unternehmen aufliegenden Sicherheits-Handbücher sind vom Sekretariat mindestens 1x pro Jahr im Zuge der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung auch auf Aktualität zu überprüfen. Diese Überprüfungen sind, auch wenn keine Änderungen notwendig sind, zu dokumentieren.

## 3.6 Alphabetische Übersicht der Abkürzungen und Begriffe

<b>Abkürzung</b>	<b>Text</b>
AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
AMZ-VO	Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren
ANS-RG	Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz
Arb.Insp.	Arbeitsinspektor(at)
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
AÜG	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AZ	Asbestzement
BA bzw. Betriebsanl.	Betriebsanlage
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung
BMfAS	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Umweltschutz
BS-V	Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei Bildschirmarbeit
Bverbote	Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemV	Chemikalienverordnung
DOK-VO	Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
E.Leitungen	Elektroleitungen
ESV	Elektroschutzverordnung 2003
Evaluierung	Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, Festlegung von Maßnahmen
Gew.Beh.	Gewerbebehörde
GKK	Gebietskrankenkasse
GKV	Grenzwerteverordnung 2003
KennV	Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
KJBG BG	über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
KJBG-VO	Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche
MA	Mitarbeiter
MAK	maximale Arbeitsplatzkonzentration
MSchG	Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II
Prüfprot.	Prüfprotokoll
Q	Qualität
QM	Qualitätsmanagement
SFK-VO	Sicherheitsfachkraftverordnung
SFK-VO	Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte
SVP	Sicherheitsvertrauensperson
SVP-VO	Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen
TRK	technische Richtkonzentration
VbA	Verordnung über biologische Arbeitsstoffe
VGÜ	Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz
VO	Verordnung
ZT	Ziviltechniker

## **Mappe Sicherheit am Bau (Ausgabe 2002)**

Ein Bestellformular für die Mappe „Sicherheit am Bau“ Ausgabe 2002 ist erhältlich bei:

Service GmbH. der WKÖ Mitgliederservice  
<http://webshop.wko.at>  
e-mail: [m-service@wko.at](mailto:m-service@wko.at)  
Tel: 05 – 90 900 - 5050  
Fax: 05 – 90 900 - 236

## **AUVA-Merkblätter**

werden auf der Homepage [www.auva.sozvers.at](http://www.auva.sozvers.at) unter Service/Publikationen/Merkblätter veröffentlicht und können auch bei den Landesstellen der AUVA bestellt werden.

## 4 Checkliste - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

*Hinweis: Die Anmerkungen sollen als Hinweis für Erfüllungsmöglichkeiten verstanden werden, es ist unbedingt erforderlich diese Punkte eigenständig zu erledigen (Leerformulare befinden sich im Anhang).*

### 4.1 Anforderungen an den Arbeitgeber

#### 4.1.1 Allgemein

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 3 (1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit treffen.</li> <li>Mitarbeiter informieren und unterweisen.</li> <li>Organisation und Mittel bereitstellen.</li> </ul>	Spalte „Sicherheitsmaßnahmen“ im Tabellenteil, Maßnahmen zur Sittlichkeit: keine weiteren Angaben  <i>erledigt - 1x pro Jahr, Sicherheitsmappe für jeden Mitarbeiter erledigt</i> <i>Für Lehrlinge und Anfänger besondere Schutzmaßnahmen: erhöhte Aufsicht nach besonderer Unterweisung</i>	s. auch §15(1),
§ 3 (2)	Information über den neuesten Stand der Technik und Arbeitsgestaltung einholen.	<i>Beratungsdienste (z. B. AUVA) fragen. Sicherheitshinweise von Herstellern verlangen.</i>	Bedienungs- bzw. Verarbeitungsanleitung, Datenblätter
§ 3 (3)	Maßnahmen und Anweisungen treffen, daß sich Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr in Sicherheit bringen.	<i>Für vorhersehbare Gefahren, sonst Hausverstand gebrauchen</i> Brandschutzordnung	s. auch § 25, Brandschutz, Ex-schutz und §§ 74-76 AAV sowie 2. Abschnitt und §§ 42-46 AStV
§ 3 (4) und (5)	Verhalten in Gefahrensituationen:	<i>s. oben</i>	
§ 3 (6)	Sicherheitsverantwortliche definieren.		
§ 3 (7)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung oder Alternativen festlegen.	Gefahrenbereiche abschränken oder kennzeichnen	
§ 11	Sicherheitsvertrauenspersonen anhören und informieren.	Wird bei jedem Anlaß erledigt	

#### 4.1.2 Sicherheitsvertrauensperson(en) ab mehr als 10 MA

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 10	bestellen.		
§ 10 (8)	schriftlich ans Arbeitsinspektorat melden		Arb.Insp.

#### 4.1.3 Aufgaben / Rechte des Betriebsrates aus dem Arbeitnehmerschutz

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 10 (2)	Zustimmung zur Bestellung der SVP	bis 50 AN: Betriebsrat darf selbst SVP sein	

#### 4.1.4 Arbeitsschutzausschuß ab 100 MA

#### 4.1.5 Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft (Leistung zukaufen ?)

für Arbeitsstätten bis 10 Arbeitnehmern:	1.1.2000
für Arbeitsstätten von 11 bis 50 Arbeitnehmern:	1.1.1999
für Arbeitsstätten von 51 bis 100 Arbeitnehmern:	1.1.1998
für Arbeitsstätten von 101 bis 150 Arbeitnehmern:	1.1.1997

## 4.1.6 Schulung und Beratung durch die AUVA beanspruchen

## 4.2 Gefahrenevaluierung durchführen - Mitarbeiter einbeziehen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 4 (1) und (2)	Gefahren ermitteln und beurteilen: Beginn 1. 1. 1995 Fertigstellung für Arbeitsstätten: mehr als 100 Arbeitnehmern: 1. 7. 1997 51 bis 100 Arbeitnehmern: 1. 7. 1998 11 bis 50 Arbeitnehmern: 1. 7. 1999 bis zu 10 Arbeitnehmern: 1. 7. 2000	Ggf. Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen Kap. 6 beachten. In die Tabellen wurden bisher nur Jugendbeschäftigungsverbote eingetragen, da Frauen in den an der Musterevaluierung mitwirkenden Betrieben nur im Büro eingesetzt werden.	s. auch § 25, Brandschutz, Ex-schutz und §§ 74-76 AAV sowie 2. Abschnitt und §§ 42-46 AStV
§ 5	Dokumentation aufbauen.	<i>erledigt</i>	
§ 6 (1-5) und § 36	auf Eignung der Mitarbeiter achten (körperlich, fachlich, verlässlich)	<i>Bei jeder Zuteilung einer Arbeit</i>	BauV § 5
§ 15 (7)	Mitwirkung der Arbeitnehmer	Sicherheitsvertrauensperson <i>Qualitätszirkel</i>	
§ 41	Alle Arbeitsstoffe ermitteln und beurteilen.	<i>Wird mit der Evaluierung erledigt</i>	ANS-RG, Sicherheitsdatenblätter, Sicherheit am Bau (2002) B 1.6
§ 45	Grenzwerte MAK und TRK	VO in Begutachtung	GKV
§ 58 (3)	Bereiche anführen, die Eignungs- und Folgeuntersuchungen der Arbeitnehmer erfordern	Liste Stoffe / Zeitabstände für Eignungsuntersuchungen und periodische Folgeuntersuchungen Lärm etc. <i>nur Lehrlinge, Vorladung kommt von GKK automatisch</i>	VGÜ
§ 62	Fachkenntnisse und besondere Aufsicht	<i>wird in der Gefahrenevaluierung beachtet</i>	BauV §§ 4 und VO über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten
§ 64	Grenzwerte für die Handhabung von Lasten	VO noch nicht erlassen, aber Aussagen in BauV, Mutterschutzgesetz, Normen ...	
§ 65	Lärm	ggf. Lärmmessung durch AUVA	Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVA Merkblatt M 069 Grundlagen der Lärmbekämpfung
§ 66	Sonstige Einwirkungen und Belastungen:	Erschütterungen, Blendung, Wärmestrahlung, Zugluft, übler Geruch, Hitze, Kälte, Nässe, Feuchtigkeit etc.	Evaluierung
§ 67	Bildschirmarbeitsplätze ÖNORM EN 29 241 „Ergonomische Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten“.	<i>Bei Neuanschaffung den jeweiligen Stand der Technik beachten (dzt. viele Normen im Entwurfsstadium).</i>	BS-V und AUVA-Merkblatt M026 Bildschirmarbeitsplätze
§ 70 (5)	Bewertung der Persönlichen Schutzausrüstung - dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen zur Verfügung stellen.	<i>Mit Mitarbeitern gemeinsam auswählen - mehr Akzeptanz. Bei Neuanschaffung auf CE-Zeichen achten.</i>	AUVA-Merkblatt 090 Die CE-Kennzeichnung

# Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Brunnenmacher und Tiefbohrer

- 1) Ermitteln: Alle denkbaren Gefahren  
 Beurteilen: a) Eintrittswahrscheinlichkeit  
 b) Schwere der Folgen
- In die Dokumentation werden nur Gefahren aufgenommen,  
 a) deren Wahrscheinlichkeit hoch genug ist  
 z. B. Brand, nicht aber Flugzeugabsturz auf den Arbeitsplatz.
- und b) deren Folgen eine Fortsetzung der Arbeit auf Dauer unzumutbar machen  
 z. B. Verletzung, Erkrankung, nicht aber kurzzeitiger Lärm beim fallweisen Nageln.

## 4.3 Maßnahmen festlegen, Wirksamkeit prüfen, anpassen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 4 (3-6)	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festlegen und sich ändernden Gegebenheiten anpassen. Geeignete Fachleute heranziehen	<i>Maßnahmen in der Dokumentation anführen. Präventivdienste des Bundes (Art VI) in Anspruch nehmen (gibt es noch nicht)</i>	Evaluierung, Sicherheit am Bau (2002) B 1 AUVA-Merkblatt M 040 Gefahrenermittlung (Evaluierung)
§ 25	Brand- und Explosionsschutz	1. <i>Betrieb, Baustellen</i> 2. <i>Gefährliche Arbeitsstoffe</i> 3. <i>Fahrzeuge</i>	AStV 5. Abschn., Brandschutzordnung, Sicherheitsdatenblätter
§ 26	Erste Hilfe	Ausbildung von Mitarbeitern	AStV 5. Abschn., Ersthelfer mit 16 Std. Ausbildung registrieren, Qualifikationsmatrix, Personalakt
§ 37	Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmittel, Prüfpläne, Dokumentation.	Checkliste siehe Anhang <i>Freigabe und Instandhaltung ist im QM-System geregelt;</i>	AM-VO §§ 6-11, BauV §§ 151 und 152 Sicherheit am Bau (2002) E 12
§ 42 (6)	Erstmalige Verwendung biologischer Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 ist d. Al 30 Tage vorher zu melden.	<i>Verwenden wir nicht</i>	
§ 43	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung bei Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe.	<i>erledigt</i>	Evaluierung
§ 44	Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe.	<i>erledigt</i>	Evaluierung
§ 46	Periodische Messungen der MAK / TRK am Arbeitsplatz	VO abwarten	GKV
§ 49	Gefahr einer Berufskrankheit: Eignungs- und Folgeuntersuchung	.	VGÜ
§ 50	Untersuchungen bei Lärmeinwirkung	<i>kostenlose Lärmberatung der AUVA in Anspruch nehmen</i>	VGÜ
§ 51	Sonstige besondere Untersuchungen bei Bedarf		VGÜ
§ 61 (6)	Wirksame Überwachung einzelner Arbeitnehmer bei erhöhter Gefahr und besonders abgelegenen Arbeitsplätzen	<i>Mind. 2 AN</i>	

## Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Brunnenmacher und Tiefbohrer

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 63	Auf Nachweis der Fachkenntnisse der Kran- und Staplerfahrer, Sprenger, Arbeitnehmer unter Druckluft, Spannung und vergleichbaren Anforderungen achten.	<i>Kran: erledigt Stapler: erledigt</i>	Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, Qualifikationsmatrix, Personalakt
§ 65 (4)	Maßnahmen gegen Lärmeinwirkung		Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVA Merkblatt M 069 Grundlagen der Lärm-bekämpfung
§ 66 (3)	Beschränkte Dauer, Pausen bei belastender Tätigkeit.	<i>Pausen bei außerordentl. Belastung werden gehalten.</i>	
§ 68	Pausenregelung für Bildschirmarbeit	<i>keine ständige Bildschirmarbeit</i>	BS-V
§ 69	Persönliche Schutzausrüstung, Anwendung durchsetzen !	<i>Hinweisblätter - Unterweisung Vorgesetzte haben Vorbildwirkung !</i>	
§ 100	Außergewöhnliche Fälle: In unvorhersehbaren Gefahrensituationen darf vom ASchG abgewichen werden, um die Gefährdung abzuwenden !	<i>= Hausverstand nutzen</i>	

### 4.4 Neue und periodische Unterweisung einführen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 7 (9)	Erteilung geeigneter Anweisungen.	<i>Baustellendeckblätter mit Hinweisen auf besondere Gefahren Rest: Standard - Gefahrenevaluierung</i>	
§ 12	Information der Arbeitnehmer	<i>mit Mappe</i>	Betriebsanweisungen etc., Sicherheit am Bau (2002) und AUVA-Merkblätter, sonstige Medien
§ 14 (2)	periodisch, min. 1x jährlich, nach Unfällen und Beinaheunfällen wenn nützlich.	<i>wird 1x jährlich abgehalten, bzw. nach Unfällen nach Bedarf</i>	ANS-RG, BauV § 154, Sicherheits-handbuch Kap.11
§ 15	Pflichten der Arbeitnehmer	<i>werden in der periodischen Unterweisung besprochen</i>	
§ 25	Brand- und Explosionsschutz	Schild „Verhalten im Brandfall“ Verantwortliche für Brandfall bestellen Einsatzübungen periodisch abhalten	AStV 5. Abschn., Brandschutz-ordnung, Sicherheits-datenblätter
§ 35 (3)	Arbeitnehmer: Arbeitsmittel vor Benützung auf offenkundige Mängel prüfen	<i>in der periodischen Unterweisung besprechen</i>	
§ 64 (4, 5)	Ausreichende Kenntnisse und ausreichende Unterweisung in der manuellen Handhabung von Lasten.	<i>Hausverstand + Unterweisung</i>	

## Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Brunnenmacher und Tiefbohrer

<b>ASchG</b>	<b>Anforderungen</b>	<b>Anmerkungen</b>	<b>Verweis</b>
§ 65 (4)			Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVA Merkblatt M 069 Grundlagen der Lärm- bekämpfung

#### 4.5 Dokumentation über Unfälle, Beinahe-Unfälle und gefährliche Arbeitsstoffe

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 14 (2)	Unterweisungen sind „nachweislich“ durchzuführen .... daher sind zumindest erstmalige und periodische Unterweisungen schriftlich zu dokumentieren	<i>Siehe Kap. 11 Ausbildung und Unterweisung</i>	ANS-RG, BauV § 154, Sicherheitshandbuch Kap.11
§ 15 (5)	Pflichten der Arbeitnehmer	<i>Meldung erstatten</i>	
§ 16	Aufzeichnungen und Berichte. Aufbewahrung min. 7 Jahre.	<i>Wurde organisatorisch festgelegt</i>	
§ 47	Verzeichnis der Arbeitnehmer, welche besonders gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind.	<i>Gilt für krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 oder 4.</i>	GKV
§ 58 (4)	Aufzeichnungen über Arbeitnehmer, welche Eignungs- und Folgeuntersuchungen absolvieren	<i>Lehrlinge, sonst je nach Arbeitsplatz z. B. Gehör- und Lungenuntersuchung</i>	VGÜ
§ 62 (8)	Aufzeichnungen über Kran- und Staplerfahrer, Sprenger, Arbeitnehmer unter Druckluft, Spannung und vergleichbaren Anforderungen.	<i>Kran: erledigt Stapler: erledigt</i>	Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, Qualifikationsmatrix, Personalakt
§ 65 (4)	Aufzeichnungen über Arbeitnehmer, die der Lärmeinwirkung ausgesetzt sind		Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVA Merkblatt M 069 Grundlagen der Lärmbekämpfung

#### 4.6 Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 17	Arbeitsstätten, Betriebsmittel, elektrische Einrichtungen, Pers. Schutzausrüstung, Brandschutz (periodisch)	<i>El. Betriebsmittel in Werkstätten alle 3 Jahre, für Bauarbeiten jährlich. Ersatz der wöchentlichen Überprüfung durch Überprüfung bei Arbeitsbeginn, wobei jeder AN, der Elektrowerkzeuge verwendet, besonders unterwiesen ist</i>	Evaluierung, ESV, BauV § 13 (3,5), BauV § 151,152, AAV § 90
§ 69 (6)	Persönliche Schutzausrüstung	<i>organisatorisch geregelt</i>	
§ 71 (2)	Arbeitskleidung	<i>wird periodisch erneuert</i>	

#### 4.7 Baustellen: Koordination

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 8 (1) bis (6)	Zusammenarbeit mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowie mit anderen Unternehmen auf der Baustelle	<i>Anbotsüberprüfung, Auftragsverhandlung, Baubesprechung, Schriftverkehr Koordination der Sicherheitsmaßnahmen, z. B. Gerüst</i>	ANS-RG, BauKG
§ 13 (3)	Anhörung und Beteiligung der Arbeitgeber	<i>angemessene Abstimmung der Arbeitgeber, wenn dies erf. erscheint</i>	

## 4.8 Überlassung von Arbeitnehmern

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 9	Informationspflichten beachten !	wie eigene Arbeitnehmer behandeln	AUG

## 4.9 Meldepflichten an das zuständige Arbeitsinspektorat

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 97 (5)	Meldung von Bauarbeiten: 1. Arbeitgeber, der mit den Arbeiten beginnt bei > 5 Tage	gem BauV: Meldepflicht für alle Arbeiten auf Dächern > 5,0m Absturzhöhe unabhängig von vorangegangenen Meldungen bei > 5 Tage	BauV § 3 Meldeformular
§ 97 (7)	Meldung von Bauarbeiten mit schwach gebundenen Asbestprodukten	Betrifft: z.B. Brandschutzisolierungen, keinesfalls feste Eternitprodukte	
§ 98	Sonstige Arbeiten mit besonderer Gefahr Arbeitnehmer, die Sprengarbeiten ausführen Tödliche und sonstige schwere Unfälle Arbeiten in Druckluft	wird im Bedarfsfall erstattet Unfallanzeige an die AUVA binnen 5 Tagen, wenn mehr als 3 Tage Arbeitsausfall entstehen	ANS-RG

## 4.10 Verordnungen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 3 (7)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	Kennzeichnungsverordnung Verbots- Warn- Gebots- Rettungs- Hinweis- und Handzeichen	KennV
§ 8	Verhalten bei Gefahr		BauKG
§ 9	Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner	SVP-VO SFK-VO Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte	BGBI. 172/96 BGBI. 277/95
§ 10	Kontrollmaßnahmen (welche die Menschenwürde berühren)		SVP-VO
§ 17	Arbeitsstätten, Betriebsmittel, elektrische Einrichtungen, Pers. Schutzausrüstung, Brandschutz (periodisch)	Elektroschutzverordnung mit Querverweis auf BauV §13 (3,5) und darin auf BauV § 151 (6)	Esv; BauV und AM-VO
§ 18	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente. Arbeiten, mit denen Arbeitnehmer nicht oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen beschäftigt werden dürfen. Die Mindestzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen	Gestaltung / Inhalt der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	DOK- VO, Verbote und SVP-VO
§ 20 (2)	Kennzeichnung von Gefahrenbereichen	Kennzeichnungsverordnung Verbots- Warn- Gebots- Rettungs- Hinweis- und Handzeichen tritt am 1. 7. 97 in kraft	KennV, AStV
§ 25	Brandschutz und Explosionsschutz	VO Lagerung von Druckgaspackungen	BauV 5. Abschn., AStV 5. Abschn., BGBI. 666/95
§ 32	Die behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsstätten in Gebäuden. Die Bestellung von für Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen. Die Bereitschaftsräume. Die Verkehrseinrichtungen		AStV und BauV
§ 33 - 39	Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Arbeitsmittel, Übergangsregeln. Liste gefährlicher Arbeitsmittel. Prüfung von Arbeitsmitteln.	Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 andere noch nicht erlassen	AM-VO
§ 44	Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Arbeitsstoffe	erlassen am 24. 2. 97 tritt am 1. 7. 97 in kraft	ChemG §§ 24- 25, ChemV §§ 24-25, Anhang F

## Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Brunnenmacher und Tiefbohrer

§ 45	Grenzwerte MAK und TRK	Verordnung über Grenzwerte und krebserzeugende Arbeitsstoffe	GKV
§ 46	Messung MAK und TRK		GKV
§ 48	Arbeitsstoffe, Meldung, Grenzwerte, Messungen...		VbA
§ 49	Gefahr einer Berufskrankheit	Eignungs- und Folgeuntersuchung	VGÜ
§ 59	Gesundheitsüberwachung	Liste Stoffe / Zeitabstände für Eignungsuntersuchungen und periodische Folgeuntersuchungen	VGÜ
§ 63 (1)	Ermächtigung für den Nachweis der Fachkenntnisse		VO über den Nachweis der Fachkenntnisse bei bestimmten Arbeiten BGBl. 441/75
§ 67	Bildschirmarbeit	Verordnung über Bildschirmarbeit	BS-V
§ 72	Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich ist Grenzwerte für die Handhabung von Lasten Lärmmessung und Grenzwerte Sonstige physikalische Einwirkungen Tätigkeiten / Bedingungen, die den Einsatz Pers. Schutzausrüstungen bedingen Tätigkeiten / Bedingungen, bei denen Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt werden muß		noch nicht erlassen, aber Aussagen in BauV, Normen etc.
§ 88			ANS-RG
§ 90 (1)	Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte Fach- und Hilfspersonal für Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Zentren Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses Entsendung von Vertretern in den zentralen Arbeitsschutzausschuß	STZ-VO in Begutachtung	SFK-VO, AMZ-VO
§ 90 (2)	Erhöhung / Verminderung der Mindesteinsatzzeit von Sicherheitsfachkräften je nach Unfallgefahr		noch nicht erlassen
§ 90 (3)	Kenntnisse der Arbeitgeber für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte		noch nicht erlassen
§ 90 (4)	Erhöhung / Verminderung der Intervalle für die Begehung nach § 78 je nach Gefahr für Sicherheit und Gesundheit		noch nicht erlassen
§ 90 (5)	Erhöhung der Mindesteinsatzzeit der Arbeitsmediziner für besonders ungesunde und Nachtarbeit		noch nicht erlassen
§ 90 (6)	Kann: Abweichende Aufteilung der Gesamteinsatzzeit zwischen den Präventivfachkräften		ANS-RG
§ 101	Behörden und Verfahren: Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates  Arbeitsstättenbewilligungspflicht Meldepflichten gem. § 97 Abs. 1 Ausnahmen im Sinne des § 101	VO über Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates	ANS-RG
§ 104	Übergangsbestimmungen Sicherheitsvertrauenspersonen	VO Arbeitnehmerschutz - Einrichtungen für die Durchführung § 3 gilt als BG, §§ 12 bis 14 gelten mit der Maßgabe des § 116 Abs. 4, ASchG als BG.	ANS-RG

# Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Brunnenmacher und Tiefbohrer

§ 113	Übergangsbestimmungen Fachkenntnisse	VO Arbeitnehmerschutz - Fachkenntnisse für Arbeiten (elektr. Spannung) §§ 2 bis 7 gelten als BG	ANS-RG
-------	---	---	--------

## Artikel VI

relevant für Arbeitsstätten bis 10 Arbeitnehmern: 1.1.2000  
für Arbeitsstätten von 11 bis 50 Arbeitnehmern: 1.1.1999

### **Beratungsdienste:**

Zur Erfüllung der Verpflichtung der Einführung und regelmäßigen Durchführung arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Beratung bietet der Bund für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger Beratungsdienste an.

**Hat sich ein Arbeitgeber erfolglos bemüht, diese Dienste in Anspruch zu nehmen, liegt keine Verletzung seiner Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern vor ! (§§ 73, 78, 79 ANS-RG)**

## 5 Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Jugendliche

### 5.1 Definition „Jugendliche“

Als Jugendlicher gilt

- \* ab Vollendung der allgemeinen Schulpflicht,
- \* bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (im Ausbildungsverhältnis längstens bis zum vollendeten 19. Lebensjahr)

### 5.2 Arbeitszeit

Die Tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden, die Wochenarbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten. Innerhalb einer Woche kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 9 Stunden ausgedehnt werden, wenn dadurch eine längere Wochenfreizeit erreicht wird.

Der einschlägige Kollektivvertrag kann eine Durchrechnung der Wochenarbeitszeit über einen mehrwöchigen Zeitraum zulassen.

Berufsschulzeit gilt als Arbeitszeit.

### 5.3 Ruhepause

Spätestens nach einer Arbeitszeit von 4 ½ Stunden ist eine Ruhepause von mindestens ½ Stunde zu gewähren.

### 5.4 Tägliche Ruhezeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

### 5.5 Nachtarbeit

Jugendliche dürfen in der Nacht (20 Uhr bis 6 Uhr) nicht beschäftigt werden.

### 5.6 Urlaub

Jugendliche können verlangen, daß mindestens 12 Werktage zwischen dem 15 Juni und 15 September liegen.

### 5.7 Wochenfreizeit

Die wöchentliche Ruhezeit hat 43 Stunden zu betragen, hat den Sonntag zu umfassen (Sonntagsarbeit ist grundsätzlich verboten) und soll nach Möglichkeit spätestens am Samstag um 14 Uhr beginnen.

### 5.8 Verzeichnis der Jugendlichen

Im Betrieb ist ein Verzeichnis der beschäftigten Jugendlichen zu führen, das folgende Daten enthalten muß:

- \* Familien- und Vornamen
- \* Wohnort der Jugendlichen
- \* Geburtsdatum
- \* Tag des Eintritts in den Betrieb
- \* Art der Beschäftigung
- \* Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung
- \* Die Zeit während der den Jugendlichen Urlaub gewährt wurde
- \* Namen und Wohnort der gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen

## 5.9 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

KJBG-VO (BGBl. II 1998/436)

### 5.9.1 Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr verboten:

Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen, die einen starken Rückstoß erzeugen.

### 5.9.2 Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für in Ausbildung stehende Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr verboten:

- \* Lagerung, Transport und Verwendung von Schieß-, Spreng-, oder Zündmitteln
- \* Nagelgeräte nur kurzfristig erlaubt
- \* Arbeiten mit Schrämhmämmern, Meißelwerkzeugen und Verdichtern, wenn gesundheitsgefährdende mechanische Schwingungen hervorgerufen werden können (Ausnahme 1)
- \* Kettensägen
- \* Arbeiten mit Sägen für die Bearbeitung von Stoffen aller Art, ausgenommen sind Bügelsägen, Fuchsschwanzsägen, handgeführte Stichsägen sowie Bandsägen für die Metallbearbeitung (Ausnahme 2)
- \* Arbeiten mit Hobelmaschinen ausgenommen Dickenhobelmaschinen (Ausnahme 2),
- \* Arbeiten mit Fräsmaschinen, ausgenommen sind freistehende Fräsmaschinen zur Metallbearbeitung (Ausnahme 2)
- \* Arbeiten mit handgeführten Bohrmaschinen mit Zusatzgeräten, wenn damit die Funktion einer Kreis-, Hobel- oder Fräsmaschine erreicht wird (Ausnahme 2)
- \* Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer mit einer Nennleistung von mehr als 1000 W (Ausnahme 2)
- \* Arbeiten mit Knetmaschinen, Mischmaschinen und Rührwerken (Ausnahme 3)
- \* Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau bei Absturzgefahr oder bei einer Gefährdung durch ab- oder einstürzendes Material
- \* Auf- und Abbau sowie Instandhaltung von Gerüsten (ausgenommen Bockgerüste): Bis zu einer Gerüstlagenhöhe von 4 m dürfen Jugendliche unter Aufsicht und wenn dies in der Ausbildung erforderlich ist, beschäftigt werden
- \* Arbeiten auf Gerüsten: Bis zu einer Gerüstlagenhöhe von 4 m dürfen Jugendliche generell beschäftigt werden. Darüber nur unter Aufsicht, nach Vollendung des 1. Lehrjahres und wenn das Gerüst überprüft wurde und keine Mängel aufweist.
- \* Arbeiten beim Verlegen oder Montieren von schweren Fertigteilen
- \* Das Führen von Kranen und Baggern
- \* Das Lenken von Kraftfahrzeugen (Ausnahme 4)
- \* Abgabe von Treibstoffen jeder Art

### 5.9.3 Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr verboten

- \* Das Bedienen von Bau- und Bauhilfsmaschinen, wenn dies gefährlich ist
- \* Das Aufziehen von Lasten unter Verwendung von Klobenrädern

### 5.9.4 Ausnahmen

- Ausnahme 1: Für jugendliche Lehrlinge mit Beginn des 3. Lehrjahres unter Aufsicht nach Eignungsuntersuchung erlaubt, max. aber 50 % der Arbeitszeit!
- Ausnahme 2: Für Jugendliche mit Beginn der 2. Hälfte der Lehrzeit, unter Aufsicht und nach vollendetem 16 Lebensjahr!
- Ausnahme 3: Für jugendliche Lehrlinge ab dem 2. Lehrjahr unter Aufsicht erlaubt!
- Ausnahme 4: Für Jugendliche mit entsprechendem Führerschein erlaubt!

## 6 Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Frauen

### 6.1 Mutterschutz – Evaluierung

MSchG BGBl. Nr. 221/79, letzte Änderung BGBl. I 2001/103  
insbesondere §§ 2a und 2b  
Gemeinsam mit Evaluierung gem. ASchG, BGBl. Nr. 450/1994

Der Dienstgeber hat bei der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen über die nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr.450/1994, vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen.

Bei dieser Ermittlung und Beurteilung sind insbesondere Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung auf und Belastung für werdende bzw. stillende Mütter durch

Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen; Bewegen schwerer Lasten von Hand; Lärm; Strahlungen; extreme Kälte und Hitze; körperliche Belastung; biologische und gesundheitsgefährdende Stoffe; Herstellung von Auramin; Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ausgesetzt ist; Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin Staub, Rauch oder Nebel beim Rösten oder bei der elektrolytischen Raffination von Nickelmatte ausgesetzt ist und Starke-Säure-Verfahren bei der Herstellung von Isopropylalkohol (aus § 2a (2), gekürzt)

zu berücksichtigen.

Über die Ergebnisse der Evaluierung bzw. der festgelegten Maßnahmen besteht eine INFORMATIONSPFLICHT gegenüber Betriebsrat und Sicherheitsvertrauenspersonen, wenn diese nicht vorhanden sind, gegenüber allen Dienstnehmerinnen.

**Diese Evaluierung wird zweckmäßig gemeinsam mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nach § 4 (1) und (2) ASchG durchgeführt.**

#### 6.1.1 Maßnahmen bei Gefährdung

Änderung der Beschäftigung (andere Arbeitsbedingungen am bisherigen Arbeitsplatz).

Ist dies nicht möglich bzw. der Dienstnehmerin / dem Dienstgeber nicht zumutbar: Beschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz

Ist kein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden: Freistellung (Beurlaubung) der Dienstnehmerin.

### 6.2 Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter

Siehe umfangreiche Mutterschutzbestimmungen, z. B. in einem Informationsblatt des zuständigen Arbeitsinspektorats.

## **6.3 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer**

Bverbote BGBl. II 2001/356, Nachtarbeit der Frauen BGBl. Nr. 237/1969 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 37/2000.  
§ 103 Abs. 1 und § 49 ASchG  
KJBG 1987, BGBl. Nr. 599, MSchG BGBl. Nr. 221/79, letzte Änderung BGBl. I 2001/103

### **6.3.1 Arbeiten mit bestimmten Einwirkungen**

Arbeiten, bei denen die dabei Beschäftigten der Einwirkung von

1. Blei, seinen Legierungen oder Verbindungen
2. Benzol
3. Nitro- und Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlingen
4. Tetrachlorkohlenstoff
5. Schwefelkohlenstoff
6. Tetrachloräthan

in einem Ausmaß ausgesetzt sind, daß Untersuchungen gem. § 49 ASchG erforderlich sind.

### **6.3.2 Arbeiten mit besonderer physischer Belastung**

1. Befördern schwerer und / oder sperriger Lasten
2. Arbeiten in heißen Öfen

### **6.3.3 Sonstige Arbeiten**

1. Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten
2. Arbeiten in der Wand von Steinbrüchen und Gruben
3. Arbeiten mit schweren Preßluftschlagwerkzeugen

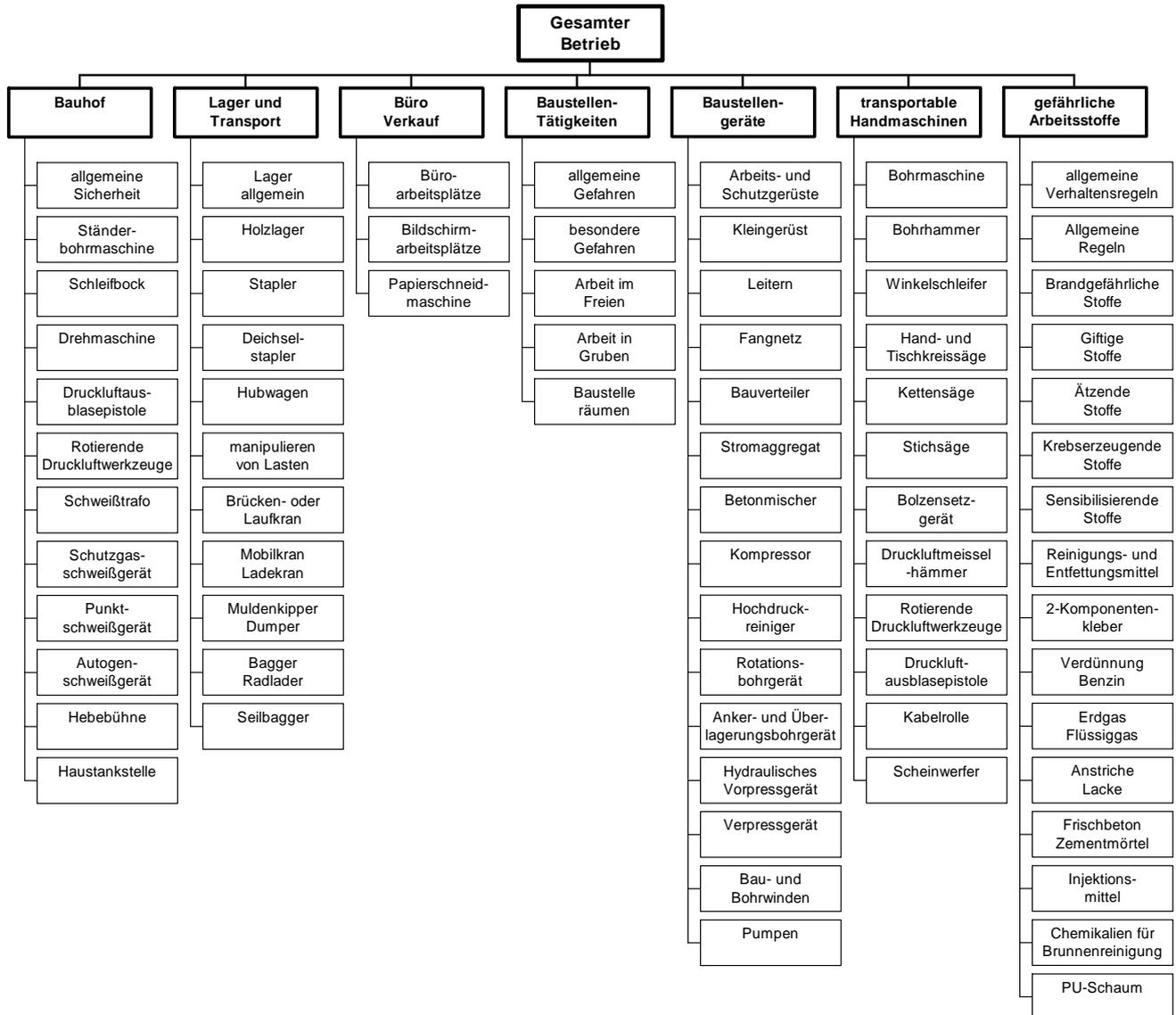
### **6.3.4 Abweichungen und weitergehende Schutzmaßnahmen**

1. Das Arbeitsinspektorat kann im Einzelfall mit Bescheid Abweichungen zulassen
2. Das Arbeitsinspektorat hat im Einzelfall die Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer mit Arbeiten, die für diese Arbeitnehmer mit einer erhöhten Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen

## 7 Gliederung des Betriebes in Gefahrenbereiche

Die unterste Ebene im Diagramm entspricht den Elementen der Gefahrenevaluierung, z. B.:

Schleifbock, Stapler, Bildschirmarbeitsplätze, Arbeit in Gruben, Winkelschleifer, Zementmörtel usw.



## Erhebung der Daten

Zu jedem „Stichwort“ (= Arbeitsplatz, Tätigkeit, Handwerkzeug, gefährlicher Arbeitsstoff) dokumentieren wir:

- auftretende Gefahren, z. B. Quetschen, Absturz, Lärm, Giftigkeit ...
- technische und organisatorische Gegenmaßnahmen, z. B. Lichtschranken, periodische ärztliche Untersuchung, Meldung an das Arbeitsinspektorat ...
- Persönliche Schutzausrüstungen, z. B. Gehörschutz, Hautschutzcreme, Sicherheitsschuhe
- vorgeschriebene periodische Überprüfungen, z. B. für elektrische Betriebsmittel, Aufzüge, Kräne
- besondere Fachkenntnisse bzw. Beschäftigungsverbote, z. B. Staplerschein, Mindestalter

Viele Stichwörter sind in mehreren bzw. auch allen Branchen relevant und müssen nur einmal bearbeitet werden. (Beispiele: Lager, Büro, Handwerkzeuge, gefährliche Arbeitsstoffe)

Kennzeichen (B) und (P) heißt abgestimmt mit AUVA, . Kennzeichen ?? Klärung noch offen.

### Arbeitsmittel allgemein

**Bedienungsanleitungen** sind den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen

**CE-Kennzeichnung** der Maschinen prüfen (näheres dazu ist den AUVAMerkblättern

M 044 Leitfaden für Maschineneinkäufer und

M 090 Die CE-Kennzeichnung zu entnehmen.

**KJBG-VO § 6** ist immer zu beachten, wenn Arbeitsmittel durch bewegte

Werkzeuge und Werkstücke Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-,

Einzugsstellen bilden oder durch andere Gefahrenstellen eine besondere Gefahr

von Verletzungen besteht.

## 8 Gefahrenevaluierung und Maßnahmen

### Aufbau der Tabellen:

<b>Gefahr</b>	Ermitteln:	Alle denkbaren Gefahren
	Beurteilen:	a) Eintrittswahrscheinlichkeit b) Schwere der Folgen

In die Dokumentation werden nur Gefahren aufgenommen,

- a) deren Wahrscheinlichkeit hoch genug ist, z. B. Brand, nicht aber Flugzeugabsturz auf den Arbeitsplatz.
- b) deren Folgen eine Fortsetzung der Arbeit auf Dauer unzumutbar machen, z. B. Verletzung, Erkrankung, nicht aber kurzzeitiger Lärm beim fallweisen Nageln.

### Sicherheitsmaßnahmen gliedert nach:

- a) Technische / organisatorische, z. B. Endschalter einstellen, nicht im Gefahrenbereich aufhalten, regelmäßige Lungenuntersuchung
- b) Persönliche Schutzausrüstung, z. B. Gehörschutz, Staubfiltermaske, Sicherheitsschuhe
- c) Prüfung der Betriebsmittel, z. B. Notausschalter täglich prüfen, Kran periodisch prüfen
- d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot, z. B. Staplerschein, Mindestalter, Giftbezug

### Gesetze / Dokumente

Querverweis auf Gesetze, Verordnungen, Auflagen der Gewerbebehörde und des Arbeitsinspektorats, CE-Zeichen, Bedienungs - und Wartungsanleitung etc.

Für Maschinen mit CE-Zeichen wurde die Gefahrenevaluierung vom Hersteller durchgeführt. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen stehen in der Bedienungs- und Wartungsanleitung.

Das CE-Zeichen allein reicht nicht ! Es muß auch die Konformitätserklärung und die Bedienungs- und Wartungsanleitung vorhanden sein.

## 8.1 Bauhof

### 8.1.1 Allgemeine Sicherheit (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Hitze, Kälte, Zugluft, Luftfeuchtigkeit Staubbelastung	<b>a) Technische / organisatorische</b> Heizung, zugfreie Belüftung, Abschattung bei Bedarf Absaugungen,	ASTV KennV ESV Betriebsanlagen- genehmigung
Tabakrauch	Rauchverbot in festgelegten Bereichen	AUVA-Merkblätter M 044 Leitfaden für Maschineneinkäufer und
Verletzungs- Erkrankungsgefahr	Erste Hilfe Koffer	M 090 Die CE- Kennzeichnung
Beleuchtung zu dunkel Blendung durch Lampen oder tiefstehende Sonne	Beleuchtungsvorschriften einhalten, Einzelbeleuchtung bei Bedarf Fenster freihalten, Blendschutz	
Fluchtwege versperrt, verstellt	Fluchtwege freihalten (Panikverschluß),	
Stolpergefahr	Ordnung halten, Lagerflächen zuweisen, Abfallbehälter bei Maschinen	
gefährliche Kanten	Kanten kennzeichnen, abrunden, polstern.	
Brandgefahr	Feuerlöscher, ev. Rauchmelder, Abfalleimer brandsicher verschließen	
Radio	Lautstärke erträglich einstellen	
Streß, Termindruck, Überlastung, Betriebsklima	Lösung in Mitarbeitergespräch suchen	
Lärmbelastung bei manchen Arbeiten	<b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Gehörschutz auf Dauer dieser Arbeiten tragen	
Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern	<b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> periodische Prüfung der Betriebsanlage Starkstromanlagen alle 3 Jahre durch geeignete und berechnigte Person. Sichtkontrolle vor Arbeitsbeginn, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen	
	<b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer	

## 8.1.2 Ständerbohrmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Mitdrehen kleiner Werkstücke, Handverletzung an scharfkantigen Werkstücken und Spänen</p> <p>Augenverletzung durch Späne und Kühlmittel</p> <p>Fangen von Kleidung und langem Haar</p> <p>Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b>                      Maschinenschraubstock für kleine Werkstücke verwenden                      Späne mit Spannhaken (ohne Ringgriff!) entfernen                      Schutzvorrichtungen verwenden (Spindeltrieb, Bohrfutter)</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b>                      Schutzbrille                      eng anliegende Kleidung, kurzes Haar oder Haarnetz                      keine Schutzhandschuhe !</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b>                      alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b></p>	<p>ESV                      AM-VO § 25, 41 (1)</p>

## 8.1.3 Schleifbock (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Funkenflug, Splitter                      Verbrennung an heißen Werkstücken</p> <p>Staub</p> <p>Bruch einer schadhafte Schleifscheibe</p> <p>Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b>                      Schutzhaube, Schutzgläser                      Werkstücke mit Wasser kühlen                      kleine Werkstücke mit Zange halten</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b>                      Schutzbrille, ggf Absaugung</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b>                      Klangprobe bei Montage einer neuen Schleifscheibe                      alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b></p>	<p>ESV                      AM-VO §§ 25 (3) und 56                      AUVA-Merkblatt                      M 640 Schleifen</p>

## 8.1.4 Drehmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Scharfkantige Drehmeißel und Späne                      Verletzung durch rotierende Teile                      Fangen von Kleidung und langem Haar</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b>                      nicht in den Gefahrenbereich greifen, Späne mit Spannhaken (ohne Ringgriff!) entfernen                      Schutzvorrichtungen verwenden (Spindeltrieb, Sicherheitsdrehherz etc.)</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b>                      eng anliegende Kleidung, kurzes Haar oder Haarnetz                      keine Schutzhandschuhe !</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b>                      alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b></p>	<p>ESV                      AM-VO §§ 25, 41 (1)                      Allfällige Auflagen der Gewerbebehörde</p>

## 8.1.5 Druckluftausblaspistole (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Lärm, Staub, Splitter Lebensgefahr durch scherzhaftes oder ungewolltes Aufblasen von Personen durch Körperöffnungen oder Schnittwunden	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Luftstrahl nicht gegen Personen richten, ggf. Abschirmung</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzbrille, Gehörschutz, Feinstaubmaske Schutzstufe P2</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b></p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Unterweisung: besonderer Hinweis auf die Gefährlichkeit des Aufblasens von Personen</p>	AM-VO § 41 (8)

## 8.1.6 Rotierende Druckluftwerkzeuge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Staub, Lärm</p> <p>Bruch von Schleifkörpern, Schlauchriß, Kupplungstrennung, -bruch Peitschen der Leitung</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b></p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzbrille, Gehörschutz, Feinstaubmaske Schutzstufe P2</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Klangprobe beim Aufspannen, Sichtprüfung vor Arbeitsbeginn</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b></p>	AM-VO §§ 41 (8) und 56 (Schleifkörper) KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 5

## 8.1.7 Schweißtrafo (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Blitz, Funken, starke UV-Strahlung schädigt ungeschützte Augen und Haut</p> <p>Verbrennung an heißen Werkstücken</p> <p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit</p> <p>Schweißrauch</p> <p>Brandgefahr</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b>                      Schweißvorhang, Sichtschutz für abgetrennten Arbeitsbereich                      nicht in den Lichtbogen blicken                      Zange verwenden</p> <p>Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen)                      feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>gute Belüftung, Absaugung</p> <p>Feuerlöscher, brennbare Stoffe entfernen, ggf. Brandwache</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b>                      Gesichtsschutz mit Schutzglas, Schutzhandschuhe, Lederschurz, geeignete hohe Schuhe / Stiefel, Hose darüber</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b>                      Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn                      jährlich durch Elektrofachkraft                      wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>                      Schweißkurs                      Mindestalter 17 Jahre bei erschwerten Arbeitsbedingungen, z. B. engen Räumen</p>	<p>ESV                      BauV § 13 (5)                      AM-VO § 26                      KJBG-VO § 6 (1) Z 23 und § 7 Z 12                      Sicherheit am Bau (2002) D 16                      AUVA-Merkblatt M 665 Lichtbogenschweißen (derzeit nicht erhältlich)</p>
<p>Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern</p>		

## 8.1.8 Schutzgasschweißgerät (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Blitz, Funken, starke UV-Strahlung schädigt ungeschützte Augen und Haut</p> <p>Verbrennung an heißen Werkstücken</p> <p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit</p> <p>Schweißrauch</p> <p>Brandgefahr</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Schweißvorhang, Sichtschutz für abgetrennten Arbeitsbereich nicht in den Lichtbogen blicken Zange verwenden</p> <p>Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>gute Belüftung, Absaugung</p> <p>Feuerlöscher, brennbare Stoffe entfernen, ggf. Brandwache</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Gesichtsschutz mit Schutzglas, Schutzhandschuhe, Lederschurz, geeignete hohe Schuhe / Stiefel, Hose darüber</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Schweißkurs Mindestalter 17 Jahre bei erschwerten Arbeitsbedingungen, z. B. engen Räumen</p>	<p>ESV BauV §§ 13 (5) und 2. Abschn. KJBG-VO § 6 (1) Z 23 und § 7 Z 12 AUVA-Merkblatt M 665 Lichtbogen-schweißen (derzeit nicht erhältlich) Sicherheit am Bau (2002) D 16</p>

## 8.1.9 Punktschweißgerät (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Verbrennung an heißen Werkstücken</p> <p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit</p> <p>Schweißrauch</p> <p>Funken, Brandgefahr</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> für kleine Werkstücke Zange verwenden</p> <p>Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>gute Belüftung, Absaugung</p> <p>Feuerlöscher, brennbare Stoffe entfernen, ggf. Brandwache</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Lederschurz, geeignete hohe Schuhe / Stiefel, Hose darüber</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Schweißkurs</p>	<p>ESV BauV §§ 13 (5) und 2. Abschn. KJBG-VO § 6 (1) Z 23 und § 7 Z 12 AUVA-Merkblatt M 665 Lichtbogen-schweißen (derzeit nicht erhältlich) Sicherheit am Bau (2002) D 16</p>

8.1.10 Autogenschweißgerät (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Rückschlag der Flamme Brandgefahr, Funkenflug Umfallen der Gasflaschen Schweißrauch Blendung Verbrennung an heißen Werkstücken und durch Schweißperlen	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Wasserbecken zum kühlen des Schweißbrenners, Rückschlagpatrone bei Rückschlag tauschen Feuerlöscher, brennbare Stoffe entfernen, ggf. Brandwache Sauerstoffventile und Schläuche fettfrei halten</p> <p>Gasflaschen sichern, Transportwagen</p> <p>gute Belüftung, Absaugung</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schweißerbrille, seitlich geschlossen Lederschurz, Lederhandschuhe, geeignete hohe Schuhe / Stiefel, Hose darüber</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Schläuche und Ventile vor Arbeitsbeginn prüfen, im Zweifel mit Seifenwasser</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Schweißkurs Mindestalter 17 Jahre bei erschwerten Arbeitsbedingungen, z. B. engen Räumen</p>	<p>AM-VO §§ 26 und 59 KJBG-VO § 6 (1) Z 23 und § 7 Z 12 AUVA-Merkblatt M 663 Autogenschweißen Sicherheit am Bau (2002) D 16</p>

8.1.11 Hebebühne (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung durch Hebebühne und Last beim Absenken Absturz eines Fahrzeugs von der Hebebühne Absturz von Personen von der Hebebühne unbefugte Inbetriebnahme	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Nicht im Gefahrenbereich bzw. unter gehobener Last aufhalten, zulässige Tragkraft nicht überschreiten</p> <p>Fahrzeug gegen abrollen sichern</p> <p>Heben von Personen verbieten</p> <p>Schlüssel abziehen und sicher verwahren</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b></p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Abnahmeprüfung durch ZT oder TÜV jährlich durch fachkundige Person (auch Betriebsangehörige)</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Nur vom Arbeitgeber befugte Personen dürfen die Hebebühne bedienen. Jugendliche dürfen nach Vollendung des 17. Lebensjahres beschäftigt werden. Für die Bedienung stationärer hydraulischer Hebebühnen gibt es kein Mindestalter</p>	<p>KJBG-VO § 6 Abs. 1 Z 11 Prüfbuch</p>

## 8.1.12 Haustankstelle (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Brandgefahr Explosionsgefahr	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Behördliche Auflagen einhalten Rauchverbot beim Tanken Fahrzeugmotor abstellen</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b></p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Periodische Überprüfung / Druckprobe</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Nur vom Arbeitgeber befugte Personen dürfen die Tankstelle bedienen Mindestalter: Jugendliche 18 Jahre Lehrlinge 19 Jahre</p>	KJBG-VO § 3 Abs.4 Z 2 Genehmigungsbescheid

## 8.2 Lager und Transport

### 8.2.1 Lager allgemein (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Kippen und Herabfallen von Lasten Stolpern über herumliegende Sachen	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Sachen stabil lagern Verkehrswege frei und sauber halten</p>	ASTv KennV
Überlastung von Regalen	Einhalten der Regal-Höchstlasten - Beschriftung auf dem Regal	
Brandgefahr	Rauchverbot, Feuerlöscher <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>	

### 8.2.2 Holzlager (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Kippen und Herabfallen von Lasten Stolpern über herumliegende Sachen	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Sachen stabil lagern Verkehrswege frei und sauber halten</p>	
Überbeanspruchung beim Heben und Tragen von Lasten	Einhaltung der Empfehlungen und Vorschriften für Grenzlaster, Hebehilfen verwenden	
Brandgefahr	Rauchverbot, Feuerlöscher <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b>	
Verletzungsgefahr an rauhem Holz	Arbeitshandschuhe <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>	

## 8.2.3 Stapler (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung durch Stapler oder bewegte Lasten Absturz von Lasten Kippen des Stapler (seitlich) Überladen des Staplers Absturz von Lasten von der Gabel Absturz von Personen unbefugte Inbetriebnahme Abgase	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Fahrwege freihalten, Lagerflächen kennzeichnen, ev. Spiegel für Rückwärtsfahrt anbringen Nicht im Gefahrenbereich bzw. unter gehobener Last aufhalten, zulässige Tragkraft nicht überschreiten Einhaltung der Staplervorschriften, Lastdiagramm usw. Bei steilen Rampen: Last bergseitig Personen nur mit geprüftem Arbeitskorb heben</p> <p>Schlüssel abziehen und sicher verwahren</p> <p>Beim Fahren in der Halle sind die Tore zu öffnen ev. Elektrostapler einsetzen</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> jährlich durch technische Prüfanstalt oder fachkundigen Betriebsangehörigen <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Staplerschein zusätzlich dürfen nur vom Arbeitgeber befugte Personen mit dem Stapler fahren</p>	AM-VO §§ 6-11, 18, 21-23, 33, 52 und 53 Prüfbuch Staplerschein und betriebliche Erlaubnis AUVA-Merkblatt M 841.1 Stapler mit Fahrersitz

## 8.2.4 Deichselstapler (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung durch Stapler oder bewegte Lasten Absturz von Lasten Kippen des Stapler (seitlich) Überladen des Staplers Absturz von Lasten von der Gabel Absturz von Personen unbefugte Inbetriebnahme	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Fahrwege freihalten, Lagerflächen kennzeichnen Nicht im Gefahrenbereich bzw. unter gehobener Last aufhalten, zulässige Tragkraft nicht überschreiten Einhaltung der Staplervorschriften, Lastdiagramm usw. Bei steilen Rampen: Last bergseitig Personen nur mit geprüftem Arbeitskorb heben</p> <p>Schlüssel abziehen und sicher verwahren</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> jährlich durch technische Prüfanstalt oder fachkundigen Betriebsangehörigen <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Nur vom Arbeitgeber befugte Personen dürfen mit dem Stapler fahren</p>	AM-VO §§ 6-11, 18, 21-23, 33, 52 und 53 KJBG-VO § 6 (1) Z 18 Prüfbuch betriebliche Fahrerlaubnis AUVA-Merkblatt M 841.2 Deichselgeführte Stapler

## 8.2.5 Hubwagen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Überbeanspruchung beim Transportieren von Lasten	<b>a) Technische / organisatorische</b> zulässige Höchstlast nicht überschreiten bei Steigung oder Gefälle entsprechend geringer beladen Fahrwege in gutem Zustand halten	
Kippen und Herabfallen von Lasten	Lasten absturzsicher aufsetzen	
Verletzungsgefahr bei scharfen Kanten	<b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Arbeitshandschuhe, ggf Sicherheitsschuhe <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> jährlich <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>	

## 8.2.6 Manipulieren von Lasten (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Überbeanspruchung beim Heben und Tragen von Lasten	<b>a) Technische / organisatorische</b> Einhaltung der Empfehlungen und Vorschriften für Grenzlasten ggf. Hebe- und Tragehilfen bzw. mehrere Personen einsetzen	KJBG-VO § 5 (1) Bverbote
Kippen und Herabfallen von Lasten	Lasten in stabiler Lage absetzen, bei Kippgefahr gegen Umfallen sichern	
Verletzungsgefahr bei scharfen Kanten	<b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> bei scharfkantigen Lasten Arbeitshandschuhe verwenden <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> bei „unzuträglicher Beanspruchung des Organismus“ für Jugendliche verboten	

8.2.7 Brücken- oder Laufkran (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Verletzung durch bewegte Lasten Absturz von Lasten</p> <p>unbefugte Inbetriebnahme</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Nicht im Gefahrenbereich bzw. unter schwebender Last aufhalten, besondere Vorsicht beim Hantieren mit Ketten, Seilen und Gurten, zulässige Tragkraft nicht überschreiten Unterlagehölzer verwenden</p> <p>Schlüssel abziehen und sicher verwahren</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Arbeitshandschuhe, Helm, Sicherheitsschuhe</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Ketten, Seile und Gurten täglich auf Verschleiß prüfen, Kran jährlich durch ZT, TÜV, Techn. Büro oder fachkundigen Betriebsangehörigen prüfen</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Kranführerschein (ausgenommen flurgesteuerter Kran bis 5 t) Handzeichen für alle am Krantransport Beteiligten (Führer, Anschläger und Einweiser) sachgemäßes Anschlagen der Last für Anschläger Mindestalter 18 Jahre, Lehrlinge 19 Jahre</p>	<p>AM-VO §§ 6-11, 19 und 33 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 21 Prüfbuch Kranschein und betriebliche Erlaubnis</p>

8.2.8 Mobilkran, Ladekran (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Absturz von Material und Werkzeug pendelnde Last (Bewegung, Wind)</p> <p>Kippen von Fahrzeug und Last</p> <p>Sicht nicht gegeben, Kommunikationsprobleme durch Entfernung und Umgebungslärm</p> <p>Fußverletzung mit dem Kranstempel</p> <p>ungeschützte Stromleitungen</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> nicht im Gefahrenbereich aufhalten Bedienungsvorschrift einhalten (Grenzlast) stabile Lagerung und Lastverteilung Kranstempel seitlich ausziehen und abstützen</p> <p>Einweiser heranziehen ggf. mit Funk</p> <p>beim Abstempeln erhöhte Aufmerksamkeit und freie Sicht auf die Kranstempel</p> <p>vom E-Werk isolieren oder abschalten lassen wenn nicht möglich Sicherheitsabstände einhalten: bis 1000 V (= 1kV)                    1 m über 1 bis 110 kV                        2 m über 110 bis 220 kV                    3 m über 220 kV                                4 m bei unbekannter Spannung        4 m</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzhelm im Kranbereich Schutzhandschuhe für Anschläger Warnkleidung für Einweiser und alle Personen im Bereich des öffentlichen Verkehrs</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> vor erstmaliger Inbetriebnahme durch Zivilingenieur oder TÜV jährlich und nach Aufstellung auf jeder Baustelle durch fachkundige Person alle 3 Jahre durch Zivilingenieur, TÜV oder Technisches Büro</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Kranführerschein für Mobilkräne und Ladekräne mit mehr als 5 t Tragkraft und mehr als 10 tm Lastmoment Alle am Krantransport Beteiligten (Führer, Anschläger und Einweiser) über Handzeichen unterweisen. Anschläger über sachgemäßes Anschlagen der Last unterweisen Mindestalter 18 Jahre, für Lehrlinge 19 Jahre</p>	<p>BauV §§ 136 und 151 AM-VO §§ 6-11, 18- 22, 33 und 52 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 21 ÖVE E 5 - Teil 1 AUVA-Aufkleber für Annäherung an Stromleitungen AUVA Merkblätter M 844 LKW- Ladekrane und M 845 Seile und Bänder aus synt. Fasern (derzeit nicht erhältlich) Sicherheit am Bau (2002) E 2</p>

## 8.2.9 Muldenkipper (Dumper) (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Personen Stoßen, Quetschen oder überfahren	<b>Technische / organisatorische</b> Unbefugte fernhalten, keine Person im Gefahrenbereich dulden Sichtkontakt zum Fahrer oder Einweiser halten	BauV §§ 144 AM-VO §§ 6-11, 33 und 53 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 18
Kippen / Überschlagen, Absturz	auf tragfähigen Untergrund und Geländestufen (Sicherheitsabstand) achten,  Mitfahrt von Personen nur auf geeigneten Plätzen Gegen unbefugte Inbetriebnahme sichern	Sicherheit am Bau (2002) E 1 ff Prüfbuch betriebl. Fahrerlaubnis
Verletzung durch laufende Teile während der Wartung	Bei Arbeit im Gefahrenbereich Motor abstellen, Mulde sichern <b>Persönliche Schutzausrüstung</b> <b>Prüfung der Betriebsmittel</b> jährlich durch fachkundige Person Sichtprüfung vor Inbetriebnahme  <b>Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Mindestalter 18, für Lehrlinge 19 Jahre	

## 8.2.10 Bagger, Radlader, Erdfräse (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Personen Stoßen, Quetschen oder überfahren	<b>Technische / organisatorische</b> Unbefugte fernhalten, keine Person im Gefahrenbereich dulden Sichtkontakt zum Fahrer oder Einweiser halten	BauV §§ 144 und 145 AM-VO §§ 6-11, 18, 33 und 53 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 18
Kippen / Überschlagen, Absturz	auf tragfähigen Untergrund und Geländestufen (Sicherheitsabstand) achten,  Mitfahrt von Personen nur auf geeigneten Plätzen  Gegen unbefugte Inbetriebnahme sichern	Prüfbuch betriebl. Fahrerlaubnis Sicherheit am Bau (2002) E 1 AUVA-Merkblatt M 250 Erdbau-Maschinen
Verletzung durch laufende Teile während der Wartung	Bei Arbeit im Gefahrenbereich Motor abstellen, Geräteteile absenken oder sichern  <b>Persönliche Schutzausrüstung</b> ggf. Schutzhelm und Sicherheitsschuhe Sicherheitsgurt im Kleinbagger <b>Prüfung der Betriebsmittel</b> jährlich durch fachkundige Person Sichtprüfung vor Inbetriebnahme  <b>Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Ausbildung zum Baggerfahrer, Mindestalter 18, für Lehrlinge 19 Jahre	

## 8.2.11 Seilbagger (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Absturz von Material und Werkzeug pendelnde Last (Bewegung, Wind)	<b>a) Technische / organisatorische</b> nicht im Gefahrenbereich aufhalten Bedienungsvorschrift einhalten (Grenzlast) stabile Lagerung und Lastverteilung	BauV §§ 144 und 145 AM-VO §§ 6-11, 18, 33 und 53 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 18
Kippen von Fahrzeug und Last	Beim Einsatz des Baggers zum Heben von Einzellasten Ausrüstung mit Notendhalteinrichtungen und Lastmomentbegrenzungen oder Warneinrichtungen	Prüfbuch betriebl. Fahrerlaubnis Sicherheit am Bau (2002) E 1 AUVA-Merkblatt M 250 Erdbau- Maschinen
Sicht nicht gegeben, Kommunikationsprobleme durch Entfernung und Umgebungslärm	Einweiser heranziehen (Funk ?)	
Fußverletzung mit dem Stützstempel	erhöhte Aufmerksamkeit	
ungeschützte Stromleitungen	vom E-Werk isolieren oder abschalten lassen wenn nicht möglich Sicherheitsabstände: bis 1000 V (= 1kV)                    1 m über 1 bis 110 kV                        2 m über 110 bis 220 kV                    3 m über 220 kV                                4 m bei unbekannter Spannung        4 m	
	<b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzhelm bei Gefahr von oben und seitlich Handschuhe für Anschläger Warnkleidung für Einweiser und alle Personen im Bereich des öffentlichen Verkehrs	
	<b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> vor erstmaliger Inbetriebnahme durch Zivilingenieur oder TÜV jährlich und nach Aufstellung auf jeder Baustelle durch fachkundige Person	
	<b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Unterweisung: Handzeichen für Einweiser innerbetriebliche Fahrerlaubnis Mindestalter 18 Jahre, Lehrling 19 Jahre	

## 8.3 Büro

### 8.3.1 Büroarbeitsplätze (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Kälte, Zugluft, Luftfeuchtigkeit, Hitze Tabakrauch Verletzungs- Erkrankungsgefahr Beleuchtung zu dunkel Blendung durch Lampen oder tiefstehende Sonne Fluchtwege versperrt, verstellt Stolpergefahr Absturzgefahr beim Aufstieg zu Hochschränken gefährliche Kanten Brandgefahr Radio Streß, Termindruck, Überlastung, Betriebsklima Elektrische Geräte, Zuleitungen, Schalter	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Heizung, zugfreie Belüftung, Abschattung, ggf. Luftbefeuchter Rauchverbot in festgelegten Bereichen</p> <p>Verbandkasten, Ersthelfer ausbilden</p> <p>Beleuchtungsvorschriften einhalten, Einzelbeleuchtung bei Bedarf Fenster freihalten, Blendschutz</p> <p>Fluchtwege freihalten (Panikverschluß),</p> <p>Ordnung halten, Ablageflächen zuweisen, Abfallbehälter bei Drucker und Kopierer</p> <p>stabile Stufentritte oder Leitern verwenden</p> <p>Kanten kennzeichnen, abrunden, polstern.</p> <p>Feuerlöscher, ev. Rauchmelder, Abfalleimer brandsicher verschließen</p> <p>Lautstärke erträglich einstellen</p> <p>Lösung in Mitarbeitergespräch suchen</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> vor Verwendung auf sichtbare Mängel prüfen, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen Alle 10 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer</p>	AStV KennV

## 8.3.2 Bildschirmarbeitsplätze und CAD Arbeitsplätze (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Belastung durch Bildschirmarbeit Augenermüdung Konzentrationsschwäche	<b>a) Technische / organisatorische</b> Bildschirmarbeit nach 50 min durch andere Tätigkeiten oder Pausen von mindestens 10 min unterbrechen.	BS-V ESV AUVA-Merkblatt 026 Bildschirmarbeitsplätze
Schlechte Sitzhaltung	standfester und verstellbarer Arbeitsstuhl verstellbare Tastatur und Tisch, Wirbelsäulengymnastik wird empfohlen (Motivation der Mitarbeiter)	
Bedienerunfreundliche Software	bei Neuanschaffung darauf achten	
Hardware: Emission von Strahlung, elektromagnetische Wechselfelder, elektrostatische Aufladung	Feldmessung mit AUVA-Meßmethode Bildschirm nach MPR II oder TCO-92 verwenden	
Flimmern, unscharfe Darstellung, zu kleine Zeichen		
Sehen und Licht Helligkeit Blendung Kontrast Spiegelung	Jalousie und Filter gegen Spiegelung (Licht von hinten)	
Elektrische Geräte, Zuleitungen, Schalter	<b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> ggf. Bildschirmbrille <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> vor Verwendung auf sichtbare Mängel prüfen, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen Alle 10 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>	

## 8.3.3 Papierschneidmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Handverletzung an Schneidrad / Messer und Papierkanten	<b>a) Technische / organisatorische</b> erhöhte Aufmerksamkeit  <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b>  <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b>  <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>	Bedienungs- anleitung

## 8.4 Baustellen - Tätigkeiten

### 8.4.1 Allgemeine Gefahren (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung von Personen Absturzgefahr Lärm Staub Brand Elektrizität giftige Stoffe	<b>a) Technische / organisatorische</b> Arbeitsvorbereitung: Koordination der Bauleistungen und der Sicherheitsmaßnahmen mit den anderen am Bau tätigen Unternehmen Feuerlöscher Notfallplanung Unterkünfte, sanitäre Einrichtungen Verbandkästen, Ersthelfer ausbilden und üben lassen	BauV KJBG-VO § 7 Sicherheit am Bau (2002) B 2 bis B 19
ungewollte Mißachtung gesetzlicher Auflagen	Aushangpflichtige Gesetze sichere Verkehrsführung <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> je nach Tätigkeit bereitstellen <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> siehe Betriebsmittel <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> 1 Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer 2 Ersthelfer ab 20 Arbeitnehmer 3 Ersthelfer ab 30 Arbeitnehmer usw.	

### 8.4.2 Besondere Gefahren (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Ist für jede Baustelle zu prüfen. Beispiele: Explosionsgefahr Hochspannungsleitung Hochwasser Verkehr biogene / chemische Gefahren	<b>a) Technische / organisatorische</b> Je nach Gefahr festlegen <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Je nach Gefahr festlegen <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Je nach Gefahr festlegen <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Je nach Gefahr festlegen	BauV KJBG-VO § 7 Sicherheit am Bau (2002) B 2 bis B 19

### 8.4.3 Arbeit im Freien (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Stolpergefahr herabfallende Teile  Kälte, Nässe, Zugluft Sonnenlicht, UV-Strahlung,  Blitzschlag	<b>a) Technische / organisatorische</b> Verkehrswege frei und sauber halten absturzgefährdete Teile entfernen oder sichern prov. Schutzbauten, Winterbaumaßnahmen, Heizung  bei Gewitter sicheres Gebäude, Stahlcontainer oder geschlossenes Kraftfahrzeug aufsuchen <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> geeignete Arbeitskleidung, Sonnenbrille, Schutzhelm bei Gefahr von oben oder seitlich <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>	Sicherheit am Bau (2002) B 6,7 und 12, C 1-11, E 6-8

## 8.4.4 Arbeit in Künetten und Gruben (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Absturzgefahr	<b>Technische / organisatorische</b> Zutritt Unbefugter verhindern, ggf. Abschrankung oder Absturzsicherung Für geeigneten Auf- und Abstieg sorgen	BauV 6 Abschn. und §§ 120-122 Sicherheit am Bau (2002) D 1-5 AUVA-Merkblatt M 223 Gruben, Gräben, Künetten
herabfallende Teile	absturzgefährdete Teile entfernen oder sichern	
Verschütten	Jedenfalls ab 1,25 m Tiefe: Abböschern (Böschungswinkel je nach Bodenart) oder verbauen der Erdwände	
Sauerstoffmangel, brennbare oder giftige Gase schwerer als Luft	Befahrerlaubnis, Sondermaßnahmen treffen  <b>Persönliche Schutzausrüstung</b> Sicherheitsschuhwerk, ggf. Schutzhelm  <b>Prüfung der Betriebsmittel</b> vor Betreten der Grube Sichtprüfung von Verbau bzw. Böschung auf offensichtliche Gefahren <b>Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>	

## 8.4.5 Baustelle räumen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Herabfallende Teile Erhöhte Staubbelastung	<b>a) Technische / organisatorische</b> Material und Werkzeug sicher ablegen Wasser aufspritzen, Baustelle laufend reinigen	
Verletzung durch Materialreste, Späne, Nägel, Splitter	Abfälle und Restmaterial in getrennten Behältern sammeln, nicht herumliegen lassen <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzhelm, Arbeitshandschuhe, Schuhe mit durchtrittsicherer Sohle, ggf. Staubmaske <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>	

## 8.5 Baustellengeräte

### 8.5.1 Arbeits- und Schutzgerüste (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Absturz von Gerüstteilen und Personen, Umfallen / Einsturz des Gerüsts</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b>                      Einhaltung der Arbeitsanleitung des Gerüsts                      Windkräfte beachten, nicht überlasten                      Zutritt Fremder zum Gefahrenbereich verhindern, auf Arbeitskollegen achten, im Verkehrsbereich gegen anfahren schützen                      Verhinderung von Wasserzutritt zum Gerüstuntergrund (unterspülen)</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b>                      Schutzhelm und Schutzhandschuhe</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b>                      Gerüstabnahme durch fachkundigen Gerüstaufsteller durchführen.                      Sichtkontrolle vor jeder Benützung, nach Arbeitsunterbrechung, Schlechtwetter sowie periodisch: Systemgerüste monatlich, sonstige Gerüste wöchentlich durch fachkundige Person</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>                      Arbeit auf Gerüsten:                      Bis zu einer Höhe der Gerüstlagen von 4 m dürfen Jugendliche generell beschäftigt werden.                      Bei einer Höhe der Gerüstlagen über 4 m dürfen Jugendliche beschäftigt werden                      - unter Aufsicht - nach Vollendung des ersten Lehrjahres und                      - wenn sich die Aufsichtsperson (oder bei Abwesenheit deren Vertreter) sich durch Einsichtnahme in die Vermerke über die Gerüstüberprüfung überzeugt hat, daß das Gerüst ordnungsgemäß überprüft wurde und keine Mängel aufweist.</p> <p>Aufstellen, Abtragen und Instandhalten von Gerüsten:                      Bis zu einer Gerüstlagenhöhe von 4 m dürfen Jugendliche beschäftigt werden                      - unter Aufsicht und                      - wenn dies im Zusammenhang mit der Ausbildung erforderlich ist.</p>	<p>BauV §§ 55 – 73                      KJBG-VO § 7 Pkt. 4 und 5                      Sicherheit am Bau (2002) E 7 ff                      AUVA-Merkblatt M 262 Arbeits- und Schutzgerüste                      Gerüstabnahmeblatt bei AUVA erhältlich ausführlicher in M 262 Punkt 2.4</p>

8.5.2 Kleingerüst bis 2 m Gerüstlagenhöhe (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Absturz von Gerüstteilen und Personen, Umfallen des Gerüsts	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Einhaltung der Arbeitsanleitung des Gerüsts auf tragfähigen Untergrund achten</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b></p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Sichtkontrolle vor jeder Benützung. jährlich durch fachkundige Person</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Arbeit auf Gerüsten: Bis zu einer Höhe der Gerüstlagen von 4 m dürfen Jugendliche generell beschäftigt werden. Aufstellen, Abtragen und Instandhalten von Gerüsten: Bis zu einer Gerüstlagenhöhe von 4 m dürfen Jugendliche beschäftigt werden - unter Aufsicht und - wenn dies im Zusammenhang mit der Ausbildung erforderlich ist.</p>	<p>BauV §§ 55 – 73 KJBG-VO § 7 Z 4 und 5 Sicherheit am Bau (2002) E 7.2 und 8.1 AUVA-Merkblätter M 262 Arbeits- und Schutzgerüste, M 263 Fahrbare Gerüste und M 264 Bockgerüste</p>

8.5.3 Leitern (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Absturz von Personen, Material und Werkzeug</p> <p>Umfallen und Bruch der Leiter</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Anlegeleiter muß mind. 1 m über die oberste Austrittsstelle hinausragen Anstellwinkel etwa 70°, Fußpunkt sichern Stehleitern nur bis zur drittletzten Sprosse besteigen nur geringe Lasten mitnehmen nicht seitlich hinauslehnen Zutritt Fremder zum Gefahrenbereich verhindern, auf Arbeitskollegen achten</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b></p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> bei Arbeitsbeginn auf guten Zustand prüfen. beidseitige Spreizsicherung bei Stehleitern</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Arbeiten auf Anlegeleitern höher als 5 m und Stehleitern höher als 3 m über der Aufstandsfläche: nur unterwiesene, erfahrene und körperlich geeignete Personen, nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum erlaubt</p>	<p>BauV §§ 76 und 77 (4) KJBG-VO § 7 Z 3 Sicherheit am Bau (2002) E 8</p>

8.5.4 Fangnetz (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Absturz</p> <p>Durchfedern bis auf harten Boden, Hindernis</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Sicher verankern, Maschenweite max. 10 cm, möglichst knapp (max. 6 m) unter der Gefahrenstelle anbringen, seitlicher Überstand min. 2/3 der Absturzhöhe, min. 1,5 m</p> <p>genügend Freiraum unterhalb des Netzes lassen</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzhelm und Schutzhandschuhe</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Aufstellungs- und Benützungüberprüfung, täglich Sichtkontrolle durchführen</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b></p>	<p>BauV 1. Abschnitt ÖNORM Z 1381 Sicherheit am Bau (2002) D 14.2 und E 6.2 AUVA-Merkblatt M 222 Arbeiten auf Dächern</p>

8.5.5 Bauverteiler (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Elektrische Spannung bei defektem Verteiler oder Kabel</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Errichtung, Wartung, Umbau nur von Elektrofachleuten. * FI-Schutzschalter muß vorhanden sein. * Geschützte Stelle vorsehen. * Leitungen geschützt verlegen Erdspeiß installieren</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b></p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> täglich Sichtkontrolle von Verteiler und Kabel sowie Funktionsprüfung FI-Schutzschalter. Wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel. Jährlich durch Elektrofachkraft</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b></p>	<p>Bedienungsanleitung</p> <p>CE-Zeichen ja/nein</p> <p>AUVA-Merkblatt „Elektroschutz auf Baustellen“ M 240</p> <p>Elektroschutzverordnung 2003 § 13 BauV</p>

## 8.5.6 Stromaggregat (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit</p> <p>Abgas, Lärm</p> <p>Bedienungsfehler</p> <p>Brandgefahr</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> ggf. Erdspeiß installieren, Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>auf der windabgewandten Seite und genügend weit entfernt aufstellen</p> <p>Vorsicht beim Nachfüllen von Treibstoff: heiße Auspuffteile nicht benetzen. Zündquellen vermeiden</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b></p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b></p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AUVA-Merkblatt M 240 Elektroschutz auf Baustellen Sicherheit am Bau (2002) B 13</p>

## 8.5.7 Betonmischer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Fangen der Schaufel in der Trommel Riemen- und Zahnradantrieb</p> <p>Abgas</p> <p>Brandgefahr</p> <p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> erhöhte Aufmerksamkeit Schutzvorrichtung nicht entfernen</p> <p>auf der windabgewandten Seite aufstellen</p> <p>Vorsicht beim Nachfüllen von Treibstoff: heiße Auspuffteile nicht benetzen, nicht rauchen</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b></p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Für Jugendliche nach Vollendung des 1. Lehrjahres unter Aufsicht erlaubt</p>	<p>ESV BauV 13 (5) AM-VO § 41 (1) Sicherheit am Bau (2002) E 9.5 AUVA-Merkblatt M 261 Betonmischer (derzeit nicht erhältlich)</p>

8.5.8 Kompressor (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Mit E-Antrieb: Elektrische Spannung bei defektem Gerät oder Kabel</p> <p>Brandgefahr</p> <p>bei Antrieb mit Verbrennungsmotor:</p> <p>Abgas, Lärm</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b>                      Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen)                      feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>Gerät so aufstellen, daß die Ansaugung von leichtentzündlichen und entzündlichen Gasen und Dämpfen ausgeschlossen ist                      Vorsicht beim Nachfüllen von Treibstoff:                      Heiße Teile nicht benetzen</p> <p>auf der windabgewandten Seite und genügend weit entfernt aufstellen</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b></p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b>                      Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn                      Sicherheitsventile, Ablaßventile, Absperrrichtungen und Druckmeßgeräte regelmäßig kontrollieren                      Kondenswasser ablassen                      jährlich durch Elektrofachkraft (Elektroantrieb)                      wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b></p>	<p>ESV                      BauV § 13 (5)                      AM-VO §§ 30 und 58                      Sicherheit am Bau (2002) E9.2</p>

8.5.9 Hochdruckreiniger (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Verletzung durch Hochdruckstrahl                      Peitschen der Leitung</p> <p>Nässe                      Lärm</p> <p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b>                      Zutritt von Personen in den Gefahrenbereich verhindern, Hochdruckdüse fest halten, nicht auf Personen richten, Rückstoß beachten</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b>                      Schutzkleidung, Gummistiefel                      Gehörschutz</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b>                      Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn                      jährlich durch Elektrofachkraft                      wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b></p>	<p>Bedienungsanleitung                      CE-Zeichen ja/nein</p> <p>Elektroschutzverordnung 2003 § 13 BauV</p>

# Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Brunnenmacher und Tiefbohrer

## 8.5.10 Rotationsbohrgerät (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Quetschen der Finger beim Aufsetzen der Bohrgestänge	<b>a) Technische / organisatorische</b> Erhöhte Aufmerksamkeit	BauV § 144 AM-VO §§ 6-11, 33 und 53 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 18
Absturz einer Bohrstange beim Aufsetzen	vor dem Hochziehen auf richtige Verschraubung achten <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzhelm, Handschuhe <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Sichtkontrolle bei Arbeitsbeginn lt. Betriebsanleitung jährliche Prüfung durch Fachkraft <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Bohrgeräteführer - Ausbildung	betriebliche Erlaubnis Sicherheit am Bau (2002) D 9

## 8.5.11 Anker- und Überlagerungsbohrgerät (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Quetschen der Finger beim Aufsetzen der Bohrgestänge	<b>a) Technische / organisatorische</b> Erhöhte Aufmerksamkeit	BauV §§ 144 und bei Untertagebauarbeiten 151 (5) AM-VO §§ 6-11, 33 und 53 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 18
Staub	Staubabsaugung	betriebliche Erlaubnis Sicherheit am Bau (2002) D 9
Absturz einer Bohrstange beim Aufsetzen	beim Aufsetzen auf richtige Verschraubung achten <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzhelm, Handschuhe Gehörschutz ggf. Staubmaske <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Sichtkontrolle bei Arbeitsbeginn lt. Betriebsanleitung jährliche Prüfung durch Fachkraft <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Bohrgeräteführer - Ausbildung	
Lärm		

## 8.5.12 Hydraulisches Vorpressgerät (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Quetschen der Finger beim Aufsetzen der Vorpressrohre	<b>a) Technische / organisatorische</b> Erhöhte Aufmerksamkeit, Vorrichtung verwenden <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzhelm, Handschuhe <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Sichtkontrolle bei Arbeitsbeginn lt. Betriebsanleitung jährliche Prüfung durch Fachkraft <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Bohrgeräteführer - Ausbildung	BauV §§ 144 und bei Unertagebauarbeiten 151 (5) AM-VO §§ 6-11, 33 und 53 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 18 betriebliche Erlaubnis Sicherheit am Bau (2002) D 9

# Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Brunnenmacher und Tiefbohrer

## 8.5.13 Verpressgerät (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung der Hände beim Setzen von Packern  Verätzung durch Injektionsmittel	<b>a) Technische / organisatorische</b>  <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Handschuhe,  Schutzbrille <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Sichtkontrolle bei Arbeitsbeginn lt. Betriebsanleitung jährliche Prüfung durch Fachkraft <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Bohrgeräteführer - Ausbildung	BauV §§ 144 und bei Untertagebauarbeiten 151 (5) AM-VO §§ 6-11, 33 und 53 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 18 betriebliche Erlaubnis

## 8.5.14 Bau- und Bohrwinden (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Quetschen der Finger beim Anschlagen der Lasten Absturz von Bohrwerkzeugen  pendelnde Last (Bewegung, Wind)	<b>a) Technische / organisatorische</b> Erhöhte Aufmerksamkeit  nicht im Gefahrenbereich aufhalten Sicherheitslathaken oder Schäkel verwenden <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzhelm, Handschuhe <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Sichtkontrolle bei Arbeitsbeginn lt. Betriebsanleitung vor erster Inbetriebnahme und jährlich Prüfung durch Fachkraft <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Gründliche Unterweisung Jugendliche dürfen nach Vollendung des 17. Lebensjahres beschäftigt werden	AM-VO §§ 6-11 18 und 52 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 21 Prüfbuch Sicherheit am Bau (2002) E 3 wenn selbstfahrend betriebliche Erlaubnis

## 8.5.15 Pumpen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Abgas  Brandgefahr  Lärm  Elektrische Spannung bei defektem Kabel oder Stecker	<b>Technische / organisatorische</b> auf der windabgewandten Seite aufstellen  beim Auftanken heisse Auspuffteile nicht benetzen, Rauchverbot  <b>Persönliche Schutzausrüstung</b> ggf. Gehörschutz  <b>Prüfung der Betriebsmittel</b> jährlich durch fachkundige Person Sichtprüfung vor Inbetriebnahme  <b>Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>	Bedienungs- und Wartungsanleitung  CE-Zeichen ja/nein  BauV §§ 150-154

## 8.6 Transportable Handmaschinen

### 8.6.1 Bohrmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Bei Niederspannungsgeräten (230/400V): Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit</p> <p>Fangen des Bohrers u. Verdrehen d. Maschine</p> <p>Staub</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Maschinen und Ladegeräte vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>Rutschkupplung Bei großem Bohrdurchmesser Haltegriff verwenden max. Bohrerdurchmesser entsprechend der Betriebsanleitung nicht überschreiten</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Staubmaske</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Sichtkontrolle von Maschine und Kabel, auch Ladegerät, bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel Einstellung der Rutschkupplung</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b></p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 Sicherheit am Bau (2002) E 10</p>

### 8.6.2 Bohrhammer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Bei Niederspannungsgeräten (230/400V): Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit</p> <p>Fangen des Bohrers / Bohrkronen u. Verdrehen d. Maschine</p> <p>Staub Vibrationen</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Maschinen und Ladegeräte vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>Rutschkupplung Bei großem Bohrdurchmesser Haltegriff verwenden max. Bohrerdurchmesser entsprechend der Betriebsanleitung nicht überschreiten</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Staubmaske Bei lang andauernden Vibrationen Spezialhandschuh oder -griff verwenden</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> bei Arbeitsbeginn Sichtkontrolle von Maschine und Kabel jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel jährlich Einstellung der Rutschkupplung</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b></p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 4 (1) Sicherheit am Bau (2002) E 10.3</p>

8.6.3 Winkelschleifer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Funkenflug  Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit  Staub, Lärm  Wegfliegende Teile der Schleifscheibe	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Auf Mitarbeiter und brennbare Stoffe im Umkreis v. 10 m achten Lackierte Flächen und Glasscheiben schützen Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen zulässige Drehzahl nicht überschreiten</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzbrille, Gehörschutz, Staubmaske</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Sichtkontrolle von Maschine, Kabel und Schleifscheibe bei Arbeitsbeginn Etiketten müssen auf der Schrupp- oder Trennscheibe leserlich sein jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Winkelschleifer mit einer Nennleistung von mehr als 1000W: Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht und - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 56 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 5 Sicherheit am Bau (2002) E 10.1</p>

8.6.4 Hand- und Tischkreissäge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Handverletzungen  wegfliegende Werkstücke  Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit  Späne, Lärm, Staub	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Maschine / Werkstück mit beiden Händen führen, Schiebestock verwenden</p> <p>Spaltkeil, Schutzhaube</p> <p>Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzbrille, Gehörschutz, Staubmaske</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht, - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist und - nach Vollendung des ersten Lehrjahres</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 1 Sicherheit am Bau (2002) E 9 und E 10.1 AUVA-Merkblatt M 260 Kreissägen auf Baustellen</p>

## 8.6.5 Kettensäge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Wegfliegende Kette</p> <p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit</p> <p>Abgase, Brand bei Benzingeräten</p> <p>Späne, Lärm</p> <p>Verletzungen an Händen und Beinen</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b>                      Nur zugelassene, unbeschädigte und scharfe Ketten verwenden                      Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen)                      feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>Nicht in der Abgasfahne stehen                      beim Nachfüllen von Treibstoff: heiße Auspuffteile nicht benetzen.                      Zündquellen vermeiden</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b>                      Schutzbrille, Gehörschutz,                      Schutzhandschuhe                      enganliegende Kleidung                      ggf. Schnittschutzeinlage im Beinbereich</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b>                      Sichtkontrolle von Maschine, Kabel und Kette bei Arbeitsbeginn                      jährlich durch Elektrofachkraft                      wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>                      Erstmalige Bedienung nur nach gründlicher Unterweisung und unter Aufsicht.                      Für Jugendliche verboten</p>	<p>ESV                      BauV § 13 (5)                      AM-VO § 25                      KJBG-VO § 6 Abs. 1                      Z 1                      Sicherheit am Bau (2002) E 10.2                      AUVA-Broschüre                      „Sicheres und rationelles Arbeiten mit Holzbearbeitungsmaschinen“</p>

## 8.6.6 Stichsäge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Handverletzungen</p> <p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit</p> <p>Späne</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b>                      nur geeignete Sägeblätter verwenden                      Werkstück festhalten oder einspannen, auf Bewegungsfreiheit des Sägeblattes unter dem Werkstück achten.</p> <p>Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen)                      feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b>                      Schutzbrille</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b>                      Sichtkontrolle von Maschine, Kabel und Sägeblatt bei Arbeitsbeginn                      jährlich durch Elektrofachkraft                      wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>                      Erstmalige Bedienung nur nach Unterweisung und unter Aufsicht</p>	<p>ESV                      BauV § 13 (5)                      AM-VO § 25                      KJBG-VO § 6 Abs. 1                      Z 1                      Sicherheit am Bau (2002) E 10</p>

8.6.7 Bolzensetzgerät (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Quer- und Durchschläger Splitter Lärm</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Gerät vor unbeabsichtigtem Auslösen schützen (nicht frei herumliegen lassen), nicht auf Personen richten. Auf Materialdicke und -dicke achten. <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Bolzensetzerhelm mit Schutzschirm oder Schutzbrille tragen. Gehörschutz <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Sichtprüfung der Freischußsicherung vor Arbeitsbeginn. jährliche Prüfung durch Fachkraft <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> für Jugendliche bis 18 Jahre und Lehrlinge bis 19 Jahre verboten.</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AM-VO §§ 29 und 60 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 12</p>

8.6.8 Druckluftmeißel, -hämmer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Vibration Lärm Staub Splitter</p> <p>Schlauchriß, Kupplungstrennung, -bruch Peitschen der Leitung</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> vibrationsarme Werkzeuge verwenden Schalldämpfer am Luftauslaß <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzbrille, Gehörschutz, Feinstaubmaske Schutzstufe P2 vibrationshemmende Schutzhandschuhe <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Sichtprüfung vor Arbeitsbeginn <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Jugendliche Lehrlinge mit Beginn des 3. Lehrjahres unter Aufsicht nach Eignungsuntersuchung erlaubt, höchstens 50% der Arbeitszeit <b>Leichte (vibrationsarme) Druckluftmeißel:</b> Für Jugendliche mit Beginn der 2. Hälfte der Lehrzeit, unter Aufsicht und nach vollendetem 16. Lebensjahr erlaubt</p>	<p>AM-VO § 41 (8) KJBG-VO § 4 Abs.1 Z 1 Sicherheit am Bau (2002) E 10</p>

8.6.9 Rotierende Druckluftwerkzeuge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Staub, Lärm</p> <p>Bruch von Schleifkörpern, Schlauchriß, Kupplungstrennung, -bruch Peitschen der Leitung</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b></p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzbrille, Gehörschutz, Feinstaubmaske Schutzstufe P2</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Klangprobe beim Aufspannen, Sichtprüfung vor Arbeitsbeginn <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b></p>	<p>AM-VO §§ 41 (8) und 56 (Schleifkörper) KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 5</p>

## 8.6.10 Druckluftausblasepistole (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Lärm, Staub, Splitter Lebensgefahr durch scherzhaftes oder ungewolltes Aufblasen von Personen durch Körperöffnungen oder Schnittwunden	<b>a) Technische / organisatorische</b> Luftstrahl nicht gegen Personen richten, ggf. Abschirmung <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzbrille, Gehörschutz, Feinstaubmaske Schutzstufe P2 <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Unterweisung: besonderer Hinweis auf die Gefährlichkeit des Aufblasens von Personen	AM-VO § 41 (8)

## 8.6.11 Kabelrolle (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defektem Kabel und bei Feuchtigkeit  Überhitzung / Verschmoren bei starker elektrischer Belastung	<b>a) Technische / organisatorische</b> Kabelrolle vor Feuchtigkeit schützen (Regen, Spritzwasser) feuchte Kabelrollen vor Inbetriebnahme trocknen lassen auf Baustellen spritzwassergeschützte Kabelrolle mit schwerer Gummimantelleitung oder gleichwertige verwenden Überlastungsschutz vorsehen Kabel ganz abrollen <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Sichtkontrolle der Kabelrolle, des Kabels und der Steckverbindungen bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>	ESV BauV § 13 (5) Sicherheit am Bau (2002) B 13 AUVA-Merkblatt M 240 Elektroschutz auf Baustellen

## 8.6.12 Leuchte (Scheinwerfer) (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defektem Scheinwerfer und Kabel und bei Feuchtigkeit  Verbrennung an heißem Glühkolben	<b>a) Technische / organisatorische</b> Leuchte und Kabel vor Feuchtigkeit schützen (Regen, Spritzwasser), ggf. Schutzgitter feuchte Geräte vor Inbetriebnahme trocknen lassen  Heiße Teile nicht berühren  auf Baustellen nur spritzwassergeschützte Ausführung verwenden, bei Explosionsgefahr ex-geschützte Ausführung einsetzen <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b>  <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> Sichtkontrolle des Scheinwerfers, des Schalters und des Kabels bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>	ESV BauV § 13 (5) Sicherheit am Bau (2002) B 13 AUVA-Merkblatt M 240 Elektroschutz auf Baustellen

## 8.7 Gefährliche Arbeitsstoffe

### 8.7.1 Allgemeine Verhaltensregeln

Chemikalienverordnung § 12 (5)

Sicherheit am Bau (2002) B 15

AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe

**In der Nähe von Lösungsmittelhaltigen Stoffen und Flüssiggas ist das Hantieren mit offenem Feuer und Rauchen verboten!**

**Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen**

**Zündquellen vermeiden:**

- 1) Offene Flammen (Feuerzeug, Zündholz) oder Glut (Zigarette)
- 2) Heiße Oberflächen (z.B. Heizwicklungen, Schweiß- und Schleifstellen)
- 3) Durch elektrische Anlagen erzeugte Funken (z.B. Lichtschalter, Radio)
- 4) Mechanisch erzeugte Funken und Reibung (z.B. durch Werkzeuge)
- 5) Statische Elektrizität (Entladungsfunken)
- 6) Chemische Reaktionen
- 7) Blitzschlag
- 8) strömende Gase, elektromagnetische Wellen

**Vorbeugung:**

Die Arbeitsstoffe von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Vor dem Essen und bei Arbeitsende die Hände waschen.

**Verhalten bei Kontakt mit Augen oder Schleimhäuten bzw. der Haut:**

1. Mit reichlich fließendem Wasser spülen (ca. 10 Minuten lang)
2. Einen Arzt aufsuchen

**Verhalten bei Verschlucken:**

1. Die Verpackung sicherstellen (Dose, Karton, ...)
2. **Nicht** zum Erbrechen bringen!
3. Die Vergiftungszentrale anrufen

**Tel.: 01/406 43 43**

# Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Brunnenmacher und Tiefbohrer

Gefährliche Arbeitsstoffe werden im Chemikalienrecht mit

- Gefahrensymbolen
  - Gefahrenhinweisen (R-Sätzen) und
  - Sicherheitsratschlägen (S-Sätzen)
- gekennzeichnet

Diese Kennzeichnung ermöglicht eine Gefahrenabschätzung:

- Gefahrensymbole geben einen Hinweis auf die Hauptgefahr(en)
- Die R-Sätze (risk) präzisieren die Gefahr
- Die S-Sätze (safety) geben allgemeine Sicherheitsmaßnahmen an.

Die vollständige Liste der R-Sätze und der S-Sätze finden Sie im AUVA-Merkblatt M390.

Die beste Beurteilungsgrundlage für die gewerbliche Verwendung von Arbeitsstoffen bietet ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt. Auf dieses besteht für gefährliche Stoffe und Zubereitungen ein gesetzlicher Anspruch nach § 12 (5) Chemikalienverordnung.

Ungefährliche Arbeitsstoffe sind nicht mit Gefahrensymbolen, R- und S-Sätzen gekennzeichnet.

## Gefahrensymbole, Kennbuchstaben und Gefahrenbezeichnung:

Giftig  
(T)



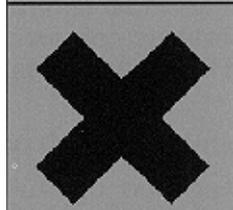
Sehr giftig  
(T+)

Leicht entzündlich  
(F)



Hoch entzündlich  
(F+)

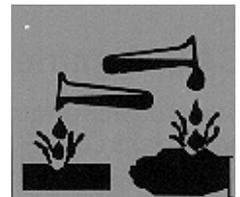
Mindergiftig  
(Xn)



Brandfördernd  
(O)



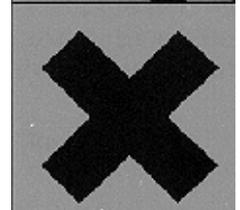
Ätzend  
(C)



Explosions-  
gefährlich  
(E)



Reizend  
(xi)



Umwelt-  
gefährlich  
(N)



## 8.7.2 Allgemeine Regeln (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Chemische Reaktionen  Verdunsten von Inhaltsstoffen	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Zusammenlagerverbote beachten keinesfalls brandfördernde und brandgefährliche Stoffe zusammen lagern</p> <p>Gebinde gut verschlossen halten möglichst unzerbrechliche Behälter verwenden Lüftung nach Vorschrift</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b></p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lagerung und Bestandsführung</li> <li>- Transporte</li> <li>- Verarbeitung</li> <li>- Brandbekämpfung</li> <li>- Erste Hilfe</li> <li>- Entsorgung</li> </ul>	<p>KJBG-VO § 3 VGÜ Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

## 8.7.3 Brandgefährliche Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Entzündlich (R10), leicht entzündlich (R11), hochentzündlich (R12, R13)	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Lager für brennbare Flüssigkeiten zulässige Lagermengen sichtbar anbringen Ex-Schutzmaßnahmen Warnschilder auf der Türe Feuerlöscher, Brandmelder</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> gemäß Genehmigungsbescheid</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln</p>	<p>KJBG-VO § 3 (4) VO über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten Gewerbebehördliche Genehmigung Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblätter M 301 Explosionen von Gasen und Dämpfen und M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

8.7.4 Giftige Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Vergiftung, je nach Stoff bis Lebensgefahr</p> <p>R20 bis R28</p> <p>Berufskrankheit, bleibende Gesundheitsschäden und besondere Gefahr für ungeborenes Leben</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b>                      versperrt aufbewahren (Giftschrank)                      nur an verlässliche, unterwiesene, volljährige Personen weitergeben                      Aufzeichnungen über Erwerb, Verbleib und Verwendung führen                      Warnschilder auf der Türe</p> <p>Eignungs- und Folgeuntersuchung</p> <p>Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Frauen</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b>                      gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b>                      periodische (z. B. monatliche) Inventur</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>                      abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit                      Zutritt und Verantwortlichkeit streng festlegen</p>	<p>KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. c                      VGÜ                      Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II                      Giftverordnung                      Giftbezugsberechtigung                      Gefahrenhinweise auf den Gebinden                      Sicherheitsdatenblätter                      AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

8.7.5 Ätzende Stoffe (Säuren, Laugen) (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Verätzung der Haut, Augen, Schleimhäute und Atemwege</p> <p>R34, R35</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b>                      Lagerung:                      - getrennt nach Säuren und Laugen                      - über Auffangwannen                      - nicht über Augenhöhe                      - am besten in Säure/Laugenschrank</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b>                      gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b>                      periodische Sichtkontrolle auf Korrosion</p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>                      abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit                      Zutritt und Verantwortlichkeit regeln</p>	<p>KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. e                      Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II                      Gefahrenhinweise auf den Gebinden                      Sicherheitsdatenblätter                      AUVA-Merkblätter M 365 Umgang mit Laugen., M 366 Umgang mit Säuren und M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

8.7.6 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Berufskrankheit, bleibende Gesundheitsschäden, besondere Gefahr für ungeborenes Leben</p> <p>R45, R49</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b>                      Ersatzpflicht durch ungefährlicheren Stoff, soweit möglich                      schriftliche Meldung an das zuständige Arbeitsinspektorat                      Verzeichnis der betroffenen Arbeitnehmer                      ggf. Eignungs- und Folgeuntersuchung</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b>                      gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b></p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>                      abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit                      Zutritt und Verantwortlichkeit streng festlegen</p>	<p>ASchG §§ 42 und 47                      KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. a                      VGÜ                      Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II                      Gefahrenhinweise auf den Gebinden                      Sicherheitsdatenblätter                      AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

## 8.7.7 Sensibilisierende Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Sensibilisierung der Haut und / oder der Atemwege R42, R43	<b>a) Technische / organisatorische</b> gemäß Sicherheitsdatenblatt <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> gemäß Sicherheitsdatenblatt <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln	KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. b Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdaten- blätter AUVA-Merkblatt M 290 Chemie am Bau

## 8.7.8 Reinigungs- und Entfettungsmittel (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Reizend, ätzend, brennbar  z.B.: K2r Fleckenwasser, K2r Universal Kalklöser, Opti Möbelpflege, Clin Glasreiniger, Bildschirmreiniger	<b>a) Technische / organisatorische</b> Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Auf ausreichende Lüftung achten <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzhandschuhe, Hautschutzcreme, Schutzbrille bei ätzenden Produkten, <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>	Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,  Sicherheits- datenblatt

## 8.7.9 Zweikomponentenkleber (Epoxidharz) (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Mindergiftig bis giftig, je nach Produkt wenig bedenklich bis krebserzeugend sensibilisierend brennbar, wenn lösungsmittelhaltig	<b>a) Technische / organisatorische</b> Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Unbedingt Sicherheitsdatenblatt beachten !  Epoxidharz nicht verschleppen (Türklinken, Kleidung) bei Hautkontakt mit Wasser und Seife gründlich reinigen Bei Augenkontakt sofort 15 min. intensiv mit Wasser spülen, Augenarzt aufsuchen <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzhandschuhe, Hautpflegecreme, Gesichtsschutz, undurchlässige Kleidung <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Gründliche Unterweisung	Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,  Sicherheits- datenblatt  AUVA-Merkblatt „Verarbeitung von Epoxiden“ M 373

# Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Brunnenmacher und Tiefbohrer

## 8.7.10 Verdünnung, Benzin (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Explosionsgefahr !  z. T. giftig, krebserzeugend, brennbar,	<b>a) Technische / organisatorische</b> Zündquellen vermeiden Feuerlöscher Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Lüftung, Absaugung <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gesichtsschutz Atemschutz bei unzureichender Lüftung (Filterklasse A2) <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>	Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,  Sicherheitsdatenblatt  AUVA-Merkblatt „Chemie am Bau“ M 290

## 8.7.11 Erdgas, Flüssiggas (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Explosionsgefahr ! brennbar  Flüssiggas ist schwerer als Luft und bildet beim Austritt gefährliche Ansammlung in Gruben, Kanälen, Schächten und Kellern!	<b>a) Technische / organisatorische</b> Zündquellen vermeiden Feuerlöscher Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Lüftung, Absaugung <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> umgebungsluftunabhängiger Atemschutz bei unzureichender Lüftung <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>	Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,  Sicherheitsdatenblatt  AUVA-Merkblatt „Flüssiggas“ M 363

## 8.7.12 Anstriche, Lacke (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Explosionsgefahr !  mindergiftig, brennbar  Lacke, Ausbesserungslacke Kaltbitumen und lösungsmittelhaltige Bitumenanstriche	<b>a) Technische / organisatorische</b> Zündquellen vermeiden Feuerlöscher bei brennbaren Produkten Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Lüftung, Absaugung <b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gesichtsschutz Atemschutz bei unzureichender Lüftung (Filterklasse A2) <b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b> <b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b>	Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,  Sicherheitsdatenblatt  AUVA-Merkblatt „Chemie am Bau“ M 290

## 8.7.13 Frischbeton, Zementmörtel, Baukleber (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Reizend, ätzend	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> bei Berührung mit der Haut gründlich mit Wasser abwaschen, bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser spülen und anschließend Arzt aufsuchen</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Arbeitshandschuhe oder Hautschutzcreme, ev. Schutzbrille</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b></p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b></p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,</p> <p>Sicherheitsdatenblatt</p> <p>AUVA-Merkblatt „Chemie am Bau“ M 290</p>

## 8.7.14 Injektionsmittel (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verätzen der Augen, Haut und Lunge	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> geeignete Injektionspumpen und Mischer verwenden, für gute Durchlüftung sorgen</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> ggf. Schutzbrille und Maske Gummihandschuhe unbedingt benutzen</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b></p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Einschulung vor erstmaliger Benützung Durchlesen der Produktinformation</p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,</p> <p>Sicherheitsdatenblatt</p>

## 8.7.15 Chemikalien für Brunnenreinigung und Regenerierung (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verätzen der Augen, Haut und Lunge	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> vorsichtig einbringen, geeignete Geräte verwenden, für gute Durchlüftung sorgen</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> ggf. Schutzbrille und Maske Gummihandschuhe unbedingt benutzen</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b></p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b> Einschulung vor erstmaliger Benützung Durchlesen der Produktinformation</p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,</p> <p>Sicherheitsdatenblatt</p>

8.7.16 PU-Schaum (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Mindergiftig bis giftig, sensibilisierend brennbar</p>	<p><b>a) Technische / organisatorische</b> Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Unbedingt Sicherheitsdatenblatt beachten !</p> <p>bei Hautkontakt mit Wasser und Seife gründlich reinigen Bei Augenkontakt sofort 15 min. intensiv mit Wasser spülen, Augenarzt aufsuchen beim Auftreten von Hustenanfällen und / oder Atemnot Arbeit einstellen, an die frische Luft gehen und Arzt aufsuchen</p> <p><b>b) Persönliche Schutzausrüstung</b> Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz, undurchlässige Kleidung</p> <p><b>c) Prüfung der Betriebsmittel</b></p> <p><b>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</b></p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,</p> <p>Sicherheitsdatenblatt</p> <p>AUVA-Merkblätter „Chemie am Bau“ M 290 und „Isocyanate“ M 364</p>





## **11 Ausbildung und Unterweisung**

### **11.1 Erstmalige Unterweisung**

Eine erstmalige Unterweisung ist durchzuführen bei:

#### **11.1.1 Neueinstellung eines Mitarbeiters**

Einweisung in den Betriebsablauf: Chef, Partieführer

Übergabe der Sicherheitsmappe: Büro

Einweisung auf der Baustelle über die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen: Partieführer

#### **11.1.2 Neuen Maschinen und Arbeitsmittel**

Schulung nach Bedarf durch Vorgesetzten oder Hersteller, wird im Einzelfall festgelegt.

#### **11.1.3 Neuen Tätigkeiten, Arbeitsabläufe und Arbeitsstoffen**

Schulung nach Bedarf durch Vorgesetzten, wird im Einzelfall festgelegt.

#### **11.1.4 Sonstige neuen Gefahren**

### **11.2 Periodische Unterweisungen**

Wird 1x jährlich durchgeführt. Die Themen richten sich nach den Wünschen der Teilnehmer, nach Unfällen/Beinaheunfällen in der Vergangenheit oder nach den Vorschlägen der AUVA bzw. Arbeitsinspektorat.

Die periodische Unterweisung dient zur Auffrischung des Wissenstandes.

### **11.3 Unterweisung nach Unfällen/Beinaheunfällen**

Wenn es zur Verhinderung weiterer Unfälle nützlich erscheint, wird nach Unfällen oder Beinaheunfällen eine Unterweisung durchgeführt.

### **11.4 Dokumentation**

Erstmalige Unterweisung,  
die Übergabe der Unterlagen,  
periodische Unterweisungen,  
und die Unterweisung nach Unfällen/Beinaheunfällen (soweit sinnvoll)  
werden im Schulungs- oder Personalakt dokumentiert.  
(z.B. Schulungsprotokoll, Kursbestätigung, Teilnehmerliste etc.)

Unterweisungen im laufenden Arbeitsprozess z.B. durch den Partieführer werden nicht schriftlich festgehalten.

## 12 Überprüfungen des Sicherheitsmanagements

### 12.1 Periodische Überprüfungen

Entsprechend dem ASchG ist die Sicherheitsdokumentation bei Änderung von Verfahren, neuen Geräten und neuen Arbeitstoffen, mindestens 1x jährlich auf ihre Gültigkeit, Wirksamkeit und Umsetzung im Betrieb zu überprüfen.

Diese Überprüfungen werden mit der im Anhang angeschlossenen Checkliste dokumentiert.

Alle daraus resultierenden Maßnahmen (z.B. Nachholen einer Unterweisung) werden in der im Anhang angeschlossenen Maßnahmenliste eingetragen.

Die ausgefüllten Prüfprotokolle bleiben im Anhang des Handbuchs.

### 12.2 Außerordentliche Überprüfungen

Nach Unfällen oder Beinaheunfällen (lt. ASchG ebenso nach Aufforderung durch das Arbeitsinspektorat) ist die Dokumentation in den zutreffenden Punkten zu überprüfen. Die Dokumentation erfolgt im internen Unfallbericht (oder im Checkblatt lt. 6.1.), resultierende Maßnahmen sind wie vor zu dokumentieren.

### 13 Arbeitsmittel - Prüfprotokoll

**Prüfgegenstand:**

**Prüfendes Organ:**

Vertreten durch: .....

Betriebsrat / Arbeitnehmervertreter

Sicherheitsvertrauensperson

Prüfungstag:

**Prüfungsanlaß:**

- Periodisch
- Unfall ) vom ....., von .....
- Beinaheunfall )
- Anweisung des Arbeitsinspektorats

**Prüfungsergebnis:**

- Es wurden
- keine Mängel/Abweichungen festgestellt.
  - Mängel/Abweichungen lt. obiger Liste festgestellt.
  - folgende Mängel/Abweichungen festgestellt: (ggf. Liste)

**Maßnahmen:**

Die festgestellten Mängel bzw. notwendigen Änderungen werden in die Maßnahmenliste aufgenommen.

.....  
Geschäftsführung

.....  
Betriebsrat

.....  
Sicherheitsvertrauensperson

**Verteiler:**

Original bleibt beim Handbuch

Empfänger/Ablage	Datum	Übernahmebestätigung:
Geschäftsführer - Ordner Sicherheit		
Arbeitsinspektorat		

## 14 Checkliste-Überprüfung:

Arbeitsmittel	Anmerkungen	OK/Änderungen
Krane		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Winden		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Gerüste		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Arbeitskörbe		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Hebebühnen		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Nahfördermittel z.B. Stapler		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
automatische Türen und Tore		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Hubarbeitsbühnen, hochziehbare Personenaufnahme- mittel, Hängegerüste, kraftbetriebene Leitern		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich

# Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Brunnenmacher und Tiefbohrer

Arbeitsmittel	Anmerkungen	OK/Änderungen
Bauaufzüge		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Dachdeckerfahrstühle		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Flüssiggasanlagen		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich

# Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Brunnenmacher und Tiefbohrer

Arbeitsmittel	Anmerkungen	OK/Änderungen
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich